



Wein  
und mehr...

# AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

[www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)

Nummer 13  
Freitag, 27. März  
Jahrgang 2020

Vor allem ältere und chronisch kranke Menschen sind jetzt dringend auf Unterstützung angewiesen. Immer mehr Menschen bieten anderen Mitbürgern ihre Hilfe an.

## Hier finden Sie Hilfsangebote:

### Jugendhaus Massenbach:

Hilfe für Ältere beim Einkaufen - Telefon ab 15 Uhr 0151-27230804  
oder per Email: [Tim.bruehl@outlook.de](mailto:Tim.bruehl@outlook.de)

### Ev. Pfarramt Schwaigern und Diakoniestation Leintal

Unterstützung bei Einkäufen und Besorgungen - Tel. 920600 und 97300

### Kath. Pfarramt Schwaigern:

Nachbarschaftshilfe, z.B. zum Einkaufen - Telefon 7142

### Ev. Pfarramt Stetten-Niederhofen:

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen:  
Pfarrer Bulmann Tel. 6285 oder Diakonin Ute Kolewe Tel. 8179130

### Stetten:

als Anlaufstelle und zur Abstimmung: Tel. 932163 oder per Email [ecpleiss@gmx.de](mailto:ecpleiss@gmx.de)

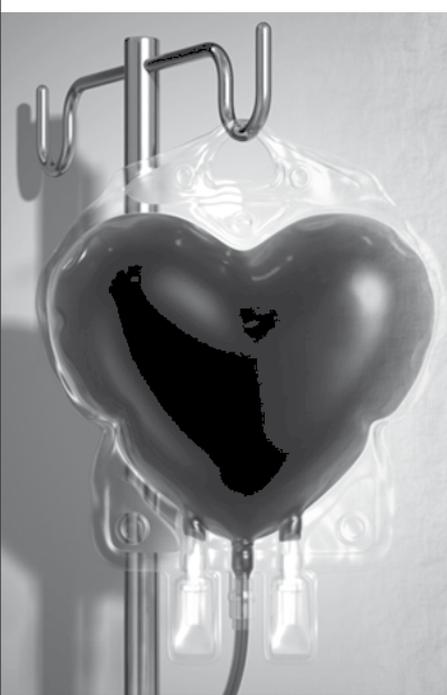
### Ehrenamtsbörse:

Melden Sie sich unter Tel. 07138 2127 im Rathaus Schwaigern - wir vermitteln weitere, private Kontakte.

*Wer möchte Hilfe anbieten?* Bitte melden Sie sich im Rathaus Schwaigern unter Tel. 07138 2127 bei der Ehrenamtsbörse.



## Schwaigern hilft!



## BLUTSPENDE AM 3. APRIL IN MASSENBACH

### ABGESAGT

Es sind nun in Baden-Württemberg 6 Blutspendezentren eingerichtet und die Spender sind eingeladen, sich vorab digital anzumelden, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden.

Sie können u. A. Blut spenden in Neckarsulm in der Ballei am 27.03.2020 Sporthalle in der Ballei, 14-19 Uhr

- nur mit Terminreservierung über die Homepage [www.drk-blutspende.de](http://www.drk-blutspende.de)



BLUTSPENDER RETTEN LEBEN. BIST DU DABEI?



## Fernsprechanalysen

### Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,  
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

### Öffnungszeiten der Stadtverwaltung

Montag bis Freitag ..... 8.00 – 12.00 Uhr

Montagnachmittag ..... 14.00 – 16.00 Uhr

Dienstag- und Donnerstagnachmittag ..... 14.00 – 18.00 Uhr

**FEUERWEHR** Notruf 112

**POLIZEI** Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeirevier Lauffen 07133/2090

### UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

### BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

**Stromausfall:** EnBW Regional AG 0800/3629477

**Störung der Wasserversorgung:**

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0172-6330059

Massenbach 0173-3004981

### Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



## Ärztlicher Bereitschaftsdienst

### Was tun bei Verdacht auf Coronavirusinfektion?

Um Ansteckungen zu vermeiden, bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, kommen **nicht** in die Arztpraxis und halten telefonisch Rücksprache mit Ihrem Hausarzt.

Eine alternative Coronavirushotline ist im Gesundbrunnen Heilbronn unter der Nummer 07131/4933333, täglich von 08.00 – 22.00 Uhr eingerichtet.

Sowohl bei Nacht als auch am Wochenende können Sie sich an die untenstehenden ärztlichen Bereitschaftsdienste wenden.

### Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 19.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 08.00 – 22.00 Uhr

**Tel. 116 117** (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus**

**Direktwahl: 07135/9360821**

**Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim**

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

**Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn**

(keine Voranmeldung möglich)

### Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voranmeldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

### Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetzlich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

**Zahnärztlicher Notfalldienst**, Tel. 0711/7877712.

### Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

### Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesundbrunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Voranmeldung.

### Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Dienstag im Monat, 9 – 12 + 14 – 18 Uhr im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unterstützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung. Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

### JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1 (im Bahnhof), Tel. 8129561.

### Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

### Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschaftshilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern; Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

### Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für – Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33, Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

### Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesundheit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

### Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

### Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen Inhalt einschließlich der Sitzungsberichte der Gemeindeorgane und anderer Veröffentlichungen der Stadtverwaltung Schwaigern ist der/die Bürgermeister/in oder sein/ihr Vertreter im Amt, für den Teil Kirchliche Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine; für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

**Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr**



Stadt Schwaigern



## Veranstaltungen

**ABGESAGT:** 27.03. Gemeinderatssitzung, Frizhalle, 18 Uhr

**Auch alle folgenden Veranstaltungen wurden ABGESAGT:**

- 27.03. Generalversammlung, Suchtkrankenhilfe, Gasthaus Zum Lamm
- 27.03. Generalversammlung, Bürgergemeinschaft Massenbach, TSV Sportheim
- 28.03. Konzert „Schöne Stunden mit Musik“, Musikverein Stadtkapelle, Frizhalle
- 28.03. Konzert der Ensembles und Schüler, Musikschule, ev. Gemeindehaus

28.03. Altpapiersammlung in Massenbach, TSV Massenbach

28./29.3. 12. Ostermarkt, Igelconnection, Schloss Massenbach

29.03. Konzert Saxophon und Orgel – Christoph Enzel und Andreas Benz, Förderverein Ev. Stadtkirche, Stadtkirche

29.03. Goldene Konfirmation, ev. Kirchengemeinde Schwaigern

29.03. Misereor-Sonntag mit Fastenessen, kath. Kirchengemeinde

### Notdienst der Apotheken

- 27.03. Schloss-Apotheke am Marktplatz, Marktplatz 7, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/810620
- 28.03. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
- 29.03. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
- 30.03. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/7490
- 31.03. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
- 01.04. Stadt Apotheke Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180
- 02.04. Rock-Apotheke Hauptstr. 72, 74912 Kirchartd, Tel. 07266/1418

(2) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt nicht für Schulen an nach § 28 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg anerkannten Heimen für Minderjährige, soweit die Schüler ganzjährig das Heim besuchen sowie Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren mit Internat, die ganzjährig geöffnet sind. Die Untersagung gilt ferner nicht für Schulen der Altenpflege, Altenpflegehilfe, Krankenpflege, Krankenpflegehilfe, Kinderkrankenpflege, Entbindungspflege (Hebammen), Notfallsanitäter sowie Schulen zur Ausbildung von Medizinisch-technischen Assistenten und Pharmazeutisch-technischen Assistenten, soweit dort Schüler und Schülerinnen geprüft und unterrichtet werden, deren Abschluss bis spätestens 30. Mai 2020 erfolgen soll sowie für die Weiterbildung für Intensivkrankenpfleger. Das Kultusministerium kann Ausnahmen von Absatz 1 für die Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, Sehen, Hören, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Schülerinnen und Schüler in längerer Krankenhausbehandlung sowie die entsprechenden Einrichtungen des frühkindlichen Bereichs zulassen, sofern dies aufgrund des besonderen Förder- und Betreuungsbedarfs erforderlich ist.

(3) Das Kultusministerium kann zur Durchführung schulischer Abschlussprüfungen Ausnahmen von Absatz 1 sowie von § 4 Absatz 1 Nummer 4 und 5 zulassen. Dasselbe gilt für das Sozialministerium in Bezug auf Gesundheitsberufeschulen und Schulen für Sozialwesen sowie für das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im landwirtschaftlichen Bildungsbereich.

(4) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, an Grundschulstufen von Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten, und den Klassenstufen 5 und 6 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, sofern beide Erziehungsberechtigte oder die oder der Alleinerziehende in Bereichen der kritischen Infrastruktur im Sinne von Absatz 6 tätig und nicht abkömmlich sind. Alleinerziehenden gleichgestellt sind Erziehungsberechtigte dann, wenn die oder der weitere Erziehungsberechtigte aus schwerwiegenden Gründen an der Betreuung gehindert ist; die Entscheidung über die Zulassung einer solchen Ausnahme trifft unter Anlegung strenger Maßstäbe die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat. Für diese Kinder wird eine Notbetreuung bereitgestellt, die sich auf den Zeitraum des Betriebs im Sinne des Absatz 1 erstreckt, den sie ersetzt. Die Notbetreuung findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besuchte, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt; Ausnahmen hiervon sind nur bei objektiver Unmöglichkeit zulässig. Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen bei einer Notbetreuung ist sicherzustellen, dass



### Amtliche Bekanntmachungen

#### Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)<sup>1)</sup>

vom 17. März 2020

(in der Fassung vom 22. März 2020)

Aufgrund von § 32 in Verbindung mit den § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

#### § 1

##### Einstellung des Betriebs an Schulen, Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen

(1) Bis zum Ablauf des 19. April 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen, Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und den Schulen sowie Schulkindergärten in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Kindertageseinrichtungen sowie Kindertagespflege und
4. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule untersagt.

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(5) Ausgeschlossen von der Notbetreuung gemäß Absatz 4 sind Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die sich innerhalb der vorausgegangenen 14 Tage in einem Gebiet aufgehalten haben, das durch das Robert Koch-Institut (RKI) im Zeitpunkt des Aufenthalts als Risikogebiet ausgewiesen war; dies gilt auch, wenn das Gebiet innerhalb von 14 Tagen nach der Rückkehr neu als Risikogebiet eingestuft wird, oder
3. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(6) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 4 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. Regierung und Verwaltung, Parlament, Justizeinrichtungen, Justizvollzugs- und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG), soweit Beschäftigte von ihrem Dienstherrn unabhömmlich gestellt werden,
4. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall-/Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz,
5. Rundfunk und Presse,
6. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,
7. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie
8. das Bestattungswesen.

(7) Das Kultusministerium kann über die in Absatz 6 genannten Bereiche hinaus weitere Bereiche der kritischen Infrastruktur lageangepasst festlegen.

(8) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die nach den Absätzen 1 bis 7 keine Ausnahme vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

(9) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie deren Bedingungen festzulegen und die Ausgestaltung der Notbetreuung nach den Absätzen 4 und 5 anzupassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 2

### Hochschulen

(1) Der Studienbetrieb an den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW und den Akademien des Landes wird bis zum 19. April 2020 ausgesetzt; bereits begonnener Studienbetrieb wird bis zu diesem Zeit-

punkt unterbrochen. Online-Angebote sind weiterhin möglich. Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule in eigener Verantwortung. Die Hochschulen sorgen dafür, dass die Studentinnen und Studenten alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist. Mensen und Cafeterien bleiben bis zum 19. April 2020 geschlossen. Die Landesbibliotheken bleiben bis 19. April 2020 für den Publikumsverkehr geschlossen. Online-Dienste können für die wissenschaftliche Nutzung geöffnet bleiben.

(2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Dauer der Untersagung nach Absatz 1 zu verlängern sowie Ausnahmen in begründeten Einzelfällen zuzulassen. Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz anzuordnen, bleibt hiervon unberührt.

## § 3

### Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum, von Veranstaltungen und sonstigen Ansammlungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.

(2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften verboten. Die Untersagung nach Satz 1 gilt insbesondere für

1. Zusammenkünfte in Vereinen und sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie
2. Zusammenkünfte zur Wahrnehmung von Angeboten in Volkshochschulen, Musikschulen und sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs erforderlich ist. Ausgenommen von dem Verbot nach Absatz 2 sind außerdem Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und Zusammenkünfte, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind. Dies sind insbesondere solche der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und der Notare sowie anderer Behörden, Stellen oder Einrichtungen, die öffentlich-rechtliche Aufgaben wahrnehmen, die Letztgenannten, wenn sie der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge dienen.

(5) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen in Kirchen, Moscheen, Synagogen und die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind grundsätzlich untersagt. Das Kultusministerium kann Ausnahmen unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Versammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1 Absatz 6 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

(7) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die in den Absätzen 1 und 2 genannte Grenze der Teilnehmendenzahl zu ändern und hierbei auch unterschiedliche Grenzen für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und unter freiem Himmel festzusetzen.

### § 3a

#### Reiseverbote bei ausländischen Risikogebieten

- (1) Fahrten und Reisen aus einem Risikogebiet im Ausland nach RKI-Klassifizierung in das Gebiet oder durch das Gebiet des Landes Baden-Württemberg sind mit Ausnahme der Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, zum Wohnsitz oder zum Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung sowie in besonders begründeten Härtefällen aus privaten Gründen (z. B. familiärer Todesfall) verboten.
- (2) Es sind nur solche Fahrten gestattet, die bei vernünftiger Betrachtung geeignet sind, die Arbeitsstelle, den Tätigkeits- oder Beschäftigungsort, den Wohnsitz oder den Bestimmungs- oder Ausgangsort einer Warenlieferung möglichst schnell und sicher zu erreichen. Unterbrechungen der Fahrten, insbesondere zu Einkaufs- oder Freizeit Zwecken, sind untersagt.
- (3) Bei Fahrten zur Arbeitsstelle, zum Tätigkeits- oder Beschäftigungsort ist die ausgefüllte und unterschriebene Pendlerbescheinigung der Bundespolizei oder der ausgefüllte Berechtigungsschein des Landes Baden-Württemberg zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland zum Zwecke der Berufsausübung mitzuführen, bei Fahrten mit einem Kraftfahrzeug ist die Pendlerbescheinigung oder der Berechtigungsschein gut sichtbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

### § 4

#### Schließung von Einrichtungen

- (1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 19. April 2020 untersagt:
  1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Museen, Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
  2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen,
  3. Kinos,
  4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
  5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
  6. Jugendhäuser,
  7. öffentliche Bibliotheken,
  8. Vergnügungstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen,
  9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
  11. Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
  12. alle weiteren Verkaufsstellen des Einzelhandels, die nicht zu den in Absatz 3 genannten Einrichtungen gehören, insbesondere Outlet-Center,
  13. öffentliche Spiel- und Bolzplätze,
  14. Frisöre, Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios, Studios für kosmetische Fußpflege sowie Sonnenstudios,
  15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen und
  16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Betrieb weiterer Einrichtungen zu untersagen oder den Betrieb von der Einhaltung von Auflagen abhängig zu machen.

- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
  1. der Einzelhandel für Lebensmittel und Getränke einschließlich Bäckereien, Metzgereien, Hofläden, mit Ausnahme von reinen Wein- und Spirituosenhandlungen,
  2. Wochenmärkte,
  3. Abhol- und Lieferdienste einschließlich solche des Online-Handels,
  4. Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten,
  - 4a. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 4 Satz 5 entsprechende Anwendung findet,
  5. Ausgabestellen der Tafeln,
  6. Apotheken, Drogerien, Sanitätshäuser, Hörgeräteakustiker, Optiker und Praxen für die medizinische Fußpflege,
  7. Tankstellen,
  8. Poststellen, Banken und Sparkassen sowie Servicestellen von Telekommunikationsunternehmen,
  9. Reinigungen und Waschsalons,
  10. der Zeitschriften- und Zeitungsverkauf,
  11. Raiffeisenmärkte,
  12. Verkaufsstätten für Bau-, Gartenbau- und Tierbedarf und
  13. der Großhandel.

Wenn Mischsortimente angeboten werden, dürfen Sortimentsteile, deren Verkauf nicht nach Satz 1 gestattet ist, verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil überwiegt; diese Stellen dürfen dann alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich auch verkaufen. Wenn bei einer Stelle der verbotene Teil des Sortiments überwiegt, darf der erlaubte Teil allein weiter verkauft werden, wenn eine räumliche Abtrennung möglich ist. Die Ausnahme nach Satz 1 gilt nur dann, wenn die Einhaltung der erforderlichen Hygienestandards sichergestellt ist. Die Öffnung ist an allen Sonn- und Feiertagen beschränkt auf den Zeitraum von 12 bis 18 Uhr zulässig, sofern eine Öffnung der jeweiligen Einrichtungen an Sonn- und Feiertagen nicht ohnehin schon nach sonstigen Vorschriften zulässig ist. Die Öffnung von Einkaufszentren und Kaufhäusern ist nur für die in Satz 1 genannten Ausnahmen erlaubt. Das Wirtschaftsministerium wird ermächtigt, dazu Auflagen festzulegen.

- (4) Dienstleister, Handwerker und Werkstätten können in vollem Umfang ihrer Tätigkeit nachgehen, soweit sie nicht in Absatz 1 genannt sind.

### § 5

#### (aufgehoben)

### § 6

#### Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

- (1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG sowie teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Hiervon ausgenommen sind
  1. Fachkrankenhäuser für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
  2. psychosomatische Fachkrankenhäuser sowie
  3. kinder- und jugendpsychiatrische Fachkrankenhäuser jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken.
- (2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen grundsätzlich nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erlauben, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können.
- (3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet.

Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

- (4) Personen, die in den vorausgegangenen 14 Tagen in Kontakt zu einer infizierten Person standen, und Personen mit Anzeichen für Atemwegserkrankungen oder mit erhöhter Temperatur ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.
- (6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes und unter Auflagen zugelassen werden. In Fällen nach Absatz 4 sind zwingend geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.
- (7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:
1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Elften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie
    - a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z. B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
    - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
  2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
  3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-CoV-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.
- (9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

## § 7

### Betretungsverbote

In den in § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die sich in den letzten 14 Tagen in Risikogebieten im Ausland oder besonders betroffenen Regionen im Inland nach RKI-Klassifizierung aufgehalten haben, die Kontakt zu einer infizierten Person hatten oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur zeigen.

(2) (aufgehoben)

## § 8

### Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.

Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

## § 10

### Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkrafttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

### Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer, Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf, Hermann, Erler

- <sup>1)</sup> nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Erlass der Zweiten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 22. März 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://stm.badenwuerttemberg.de/de/service/presse/pressemitteilung/pid/landesregierung-beschliesstmassnahmen-gegen-die-ausbreitung-des-coronavirus/>)

## Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Heilbronn

Das Landratsamt Heilbronn erlässt im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 in Verbindung mit § 28 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)

- für die Städte Bad Friedrichshall, Bad Rappenau, Bad Wimpfen, Beilstein, Brackenheim, Eppingen, Güglingen, Gundelsheim, Lauffen a.N., Leingarten, Löwenstein, Möckmühl, Neckarsulm, Neudenau, Neuenstadt a. K., Schwaigern, Weinsberg, Widdern und
- für die Gemeinden Abstatt, Cleeborn, Eberstadt, Ellhofen, Erlenbach, Flein, Gemmingen, Hardthausen, Ilsfeld, Ittlingen, Jagsthausen, Kirchart, Langenbrettach, Lehrensteinsfeld, Massenbachhausen, Neckarwestheim, Nordheim, Obersulm, Oedheim, Offenau, Pfaffenhofen, Roigheim, Siegelsbach, Talheim, Untereisesheim, Untergruppenbach, Wüstenrot, Zaberfeld

folgende

## ALLGEMEINVERFÜGUNG

**über die häusliche Absonderung von Personen, die mit dem neuartigen Corona-Virus SARS-CoV-2 infiziert sind und deren Kontaktpersonen**

**zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung der Atemwegserkrankung COVID-19**

### I. VERFÜGUNG GEGENÜBER PERSONEN, DIE MIT DEM NEUARTIGEN CORONAVIRUS (SARS COV-2) INFIZIERT ODER VERMUTLICH INFIZIERT SIND

Als infiziert gelten Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden. Als vermutlich infiziert gelten Personen, die unter respiratorischen Symptomen und/oder Fieber (Körpertemperatur über 38,5° C) leiden. Respiratorische Symptome in diesem Sinne sind vornehmlich Husten und Atemnot, die sich nicht über bereits vorhandene Grunderkrankungen erklären lassen. Das Auftreten einer deutlichen Minderung des Geruchs- und Geschmackssinns kann ein weiterer Hinweis auf das Vorliegen einer Infektion sein. Der Status als vermutlich infizierte Person entfällt, sobald eine Infektion mit SARS CoV-2 durch ärztliche Diagnose ausgeschlossen wird.

Die Gesamtheit der Gruppe der infizierten Personen und der vermutlich infizierten Personen wird im Folgenden „Infizierte“ genannt.

Gegenüber Infizierten wird Folgendes verfügt:

## 1. Anordnungen

- a) Infizierte haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben.
- b) Die Absonderung gilt bei Infizierten ab Auftreten der Symptome; bei Verläufen ohne erkennbare Symptome ab Abnahme des Abstrichs. Die Absonderung dauert mindestens 14 Tage. Sie endet frühestens 48 Stunden nach Eintritt der Symptombefreiheit.
- c) Während der Absonderung ist es Infizierten untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
- d) Infizierten wird für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- e) Infizierte haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Es gelten insbesondere die unten angeführten Hygieneregeln nach Ziffer I. Nummer 2. f.
- f) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich Isolierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
- g) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte die anderen Personen vorab ausdrücklich über das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Infizierte einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) eng anliegend zu tragen oder falls ein solcher nicht verfügbar sein sollte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. Schal) abzudecken. Vor dem unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen hat die infizierte Person eine gründliche Händereinigung vorzunehmen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen Infizierte unter der Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn.
- i) Infizierte haben umgehend nach Bekanntwerden der Infektion bzw. nach Auftreten der Symptome Kontaktpersonen zu ermitteln. Als Kontaktpersonen gelten die unter II. benannten Personen.
- j) Infizierte haben ihre Kontaktpersonen unverzüglich darüber zu informieren, dass sie selbst als infiziert oder vermutlich infiziert gelten und den daraus folgenden Status der Kontaktperson dieser mitzuteilen. Infizierte sind verpflichtet, ihre Kontaktpersonen auf die für sie damit einhergehende häusliche Absonderung hinzuweisen und haben sie darauf aufmerksam zu machen, dass die Kontaktpersonen diese Allgemeinverfügung (insbesondere Ziffer II.) zu beachten haben.
- k) Infizierte haben eine Liste über ihre Kontaktpersonen zu erstellen. Zu benennen sind alle Personen, mit denen die Infizierten im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis zum Zeitpunkt der häuslichen Absonderung Kontakt hatte. Sollten keine Symptome vorliegen, so gilt der Zeitraum ab 48 Stunden vor Abnahme des Abstrichs. Die Liste mit Kontaktpersonen muss soweit möglich Name, Vorname, Anschrift der Kontaktpersonen und den Hinweis enthalten, ob die Kontaktperson durch den Infizierten informiert werden konnte. Ferner ist soweit bekannt anzugeben, wie diese Kontaktpersonen erreicht werden können (bspw. telefonisch oder per E-Mail), gegebenenfalls sind Hinweise auf den ausgeübten Beruf der Kontaktperson zu benennen.
- l) Infizierte haben die Kontaktpersonenliste unverzüglich dem Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn (vorzugsweise an die E-Mail-Adresse [corona@landratsamt-heilbronn.de](mailto:corona@landratsamt-heilbronn.de)) und zusätzlich der zuständigen Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt – siehe Rechtsbehelfsbelehrung) zu übermitteln.

- m) Sollten Infizierte nicht in der Lage sein, Kontaktpersonen selbst zu informieren, eine Kontaktpersonenliste zu erstellen oder zu übermitteln so hat sie umgehend das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn oder die zuständige Ortspolizeibehörde (Bürgermeisteramt) zu informieren.

## 2. Auflagen

- a) Bis zum Ende der Absonderung ist zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen.
- b) Infizierte haben ein Tagebuch zu aufgetretenen Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen zu führen. In dem Tagebuch ist das Ergebnis der täglichen Messungen der Körpertemperatur morgens und abends zu dokumentieren.
- c) Auf Nachfrage haben Infizierte dem Gesundheitsamt täglich telefonisch Auskunft über den aktuellen Gesundheitszustand und das Ergebnis der Temperaturmessungen zu geben.
- d) Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen, Rückenschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 °C haben Infizierte umgehend telefonisch ihren Hausarzt zu informieren. Dabei haben sie ihren Hausarzt auf ihre Coronavirus-Infektion hinzuweisen.
- e) Benötigen Infizierte akut ärztliche Hilfe (z. B. über Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das Bestehen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS CoV-2 hinzuweisen.
- f) Folgende Hygieneregeln sind zu beachten:
  - Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von zwei Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
  - Zu anderen Haushaltsmitgliedern ist eine zeitliche und räumliche Trennung einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich Infizierte in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
  - Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung durch Infizierte gründlich zu reinigen.
  - Beim Husten und Niesen ist Abstand zu anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden; die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - Sowohl Infizierte als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
  - Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.

## 3. Hinweise

- a) Weitergehende Regelungen anderer einschlägigen Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
- b) Wer unter Beobachtung nach § 29 Infektionsschutzgesetz (IfSG) steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden

sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.

- c) Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, auf Verlangen ihnen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand im Rahmen der täglichen Anfrage des Gesundheitsamtes.
- d) Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen nach Ziffer I. Nummer 1 lit. a – f nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
- e) Die Einhaltung der Anordnungen und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
- f) Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

## II. VERFÜGUNG GEGENÜBER KONTAKTPERSONEN

Als Kontaktperson gilt, wer zu dem unter I. definierten Personenkreis im Zeitraum von 48 Stunden vor Auftreten der Symptome bis 48 Stunden nach Symptomlosigkeit persönlichen Kontakt hatte.

### 1. Anordnungen

- a) Kontaktpersonen haben sich zur Absonderung in häusliche Quarantäne zu begeben.
- b) Die Absonderung gilt bei Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person für die Dauer von 14 Tagen.
- c) Während der Absonderung ist Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z. B. Hausbrand, medizinischer Notfall).
- d) Kontaktpersonen wird für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
- e) Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die Kontaktpersonen in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten. Es gelten insbesondere die oben angeführten Hygieneregeln nach Ziffer I. Nummer 2. f.
- f) Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Kontaktpersonen oder gar zu infizierten oder vermutlich infizierten Personen aus anderen Haushalten ist untersagt.
- g) Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, hat die Kontaktperson die anderen Personen vorab ausdrücklich über ihren Status als Kontaktperson zu informieren. Im unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen haben Kontaktpersonen einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) eng anliegend zu tragen oder falls ein solcher nicht verfügbar sein sollte die Mund-Nasen-Partie mit Stoff (z. B. Schal) abzudecken. Vor dem unumgänglichen Kontakt mit anderen Personen hat die Kontaktperson eine gründliche Händereinigung vorzunehmen.
- h) Für die Dauer der Absonderung stehen Kontaktpersonen unter Beobachtung durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes Heilbronn.

### 2. Auflagen

Für Kontaktpersonen gelten die Auflagen für Infizierte (Ziffer I. Nummer 2) sinngemäß.

## 3. Hinweise

Für Kontaktpersonen gelten die Hinweise für Infizierte (Ziffer I. Nummer 3) sinngemäß.

## III. WIDERRUF ZURÜCKLIEGENDER ALLGEMEINVERFÜGENGEN

- Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 13. März 2020 über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 (neuartiges Corona-Virus 2019) wird ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft widerrufen.
- Die Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 13. März 2020 zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen wird ab Bekanntgabe dieser Allgemeinverfügung für die Zukunft widerrufen.

## IV. INKRAFTTRETEN

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag.

## V. ZUWIDERHANDLUNGEN

Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt mit ihrer Bekanntgabe eine solche vollziehbare Anordnung dar.

Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortpolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## VI. WEITERE HINWEISE

Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Die vorliegende Allgemeinverfügung wurde als Eilmaßnahme bei Gefahr im Verzug an Stelle der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen. Wird diese Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung der zuständigen Ortpolizeibehörde von dieser aufgehoben, so gilt sie als von der zuständigen Ortpolizeibehörde erlassen.

## VII. SACHVERHALT UND BEGRÜNDUNG

Am 28. Februar 2020 wurde bei einer Person im Landkreis Heilbronn das neuartige Coronavirus (SARS CoV 2) nachgewiesen, das zur Erkrankung COVID-19 führen kann. Seit dem 28. Februar 2020 sind die Fallzahlen im Landkreis Heilbronn stark angestiegen. Das Robert-Koch-Institut als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und der Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus SARS CoV 2 die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die Inkubationszeit des Virus beträgt laut RKI 14 Tage. Es ist nach den vorliegenden Erkenntnissen möglich, dass Personen das Virus in sich tragen und bereits ausscheiden (die Personen also infektiös sind), noch bevor erste Symptome auftreten.

Das RKI geht von einem höheren Infektionsrisiko aus bei

- Personen mit kumulativ mindestens 15-minütigem Gesichts- („face-to-face“) Kontakt, z. B. im Rahmen eines Gesprächs. Dazu gehören z. B. Personen aus Lebensgemeinschaften im selben Haushalt.
- Personen mit direktem Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19-Falls, wie z. B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen, etc.
- Medizinischem Personal mit Kontakt zum bestätigten COVID-19-Fall im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2m$ ), ohne verwendete Schutzrüstung.

- Kontaktpersonen eines bestätigten COVID-19-Falles im Flugzeug:

- o Passagiere, die in derselben Reihe wie der bestätigte COVID-19-Fall oder in den zwei Reihen vor oder hinter diesem gesessen hatten, unabhängig von der Flugdauer.
- o Crew-Mitglieder oder andere Passagiere, sofern eines der anderen Kriterien zutrifft (z. B. längeres Gespräch; o.ä.).

Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten.

Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

Die Ermittlung von infizierten Personen und insbesondere Kontaktpersonen erfordert naturgemäß umfangreiche Recherchearbeit. Die Identifikation der infizierten Personen und der Kontaktpersonen, das Erreichen dieser Personen und die Anordnung der notwendigen Maßnahmen nimmt mitunter im Zusammenhang mit dem Ziel, das Infektionsgeschehen möglichst einzudämmen, viel Zeit in Anspruch. Es darf jedoch keine unnötige Zeit verstreichen, bis die betroffenen Personen von den zu beachtenden Maßnahmen erfahren, da die Möglichkeit besteht, dass sie das Virus in dieser Zeitspanne unwissentlich weiter verbreiten. Zum Schutz der öffentlichen Gesundheit müssen Infektionsketten schnellstmöglich und wirkungsvoll unterbrochen werden.

Daher ist es zielführend, die betroffenen Personen selbst mit ihren Möglichkeiten in die Pflicht zu nehmen. Mit dieser Allgemeinverfügung wird zum einen die Information der betreffenden Personen über ihren möglichen Status als Infizierte oder Kontaktpersonen erreicht, ohne dass es dazu einer Ermittlung und direkten Ansprache bedürfte. Ferner erhalten diese Personen die nötigen Informationen und Anordnungen auf direktem, kurzem Wege.

In der Regel können nur die Infizierten selbst Aufschluss über ihre Kontaktpersonen geben. Es ist zumutbar und zielführend, die Infizierten damit zu beauftragen, die Kontaktpersonen selbst zu ermitteln, zu dokumentieren und die Kontaktpersonen über diesen Umstand und die zu beachtenden Maßgaben zu informieren.

Die Anordnungen zur häuslichen Absonderung von Infizierten (I. Nr. 1 lit. a – g) und Kontaktpersonen (II. Nr. 1 lit. a – g) beruhen auf § 16 Abs. 1 und § 30 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Die Anordnungen zur Mitwirkung von Infizierten (I. Nr. 1 lit. i – l) beruhen auf § 16 Abs. 1 und 2 IfSG.

Die Anordnung zur Unterstellung von Infizierten (I. Nr. 1 lit. h) und Kontaktpersonen (II. Nr. 1 lit. h) unter Beobachtung beruht auf § 29 Abs. 1 IfSG.

Werden Tatsachen festgestellt, die zum Auftreten einer übertragbaren Krankheit führen können, oder ist anzunehmen, dass solche Tatsachen vorliegen, trifft die zuständige Behörde die notwendigen Maßnahmen zur Abwendung der dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren (§ 16 Abs. 1 IfSG). Werden Ansteckungsverdächtige festgestellt, so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen (§ 28 Abs. 1 IfSG).

Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse ist der Anwendungsbereich des IfSG und der zitierten Handlungsermächtigungen eröffnet. Das Virus SARS CoV-2 hat sich im Landkreis Heilbronn bereits verbreitet. Es liegen somit Tatsachen vor, die zum Auftreten von übertragbaren Krankheiten führen können.

Die Quarantänemaßnahmen gegenüber Infizierten und Verdachtspersonen sind erforderlich, um Infektionswege zu unterbrechen und die Verbreitung der Infektion wirkungsvoll zu verhindern oder im gebotenen Maß zu verzögern. Das Virus

wird vorrangig durch Kontakt von Mensch zu Mensch übertragen. Daher ist es zielführend, die Kontakte von Infizierten oder Verdachtspersonen zu anderen Personen weitestgehend zu unterbinden. Diese Maßnahmen entsprechen den Erkenntnissen und Leitlinien des RKI. Diese Maßnahmen sind auch erforderlich, da bisher ergriffene mildere Mittel nicht zu einer Eindämmung geführt haben und andere, gleichsam wirksame mildere Mittel nicht erkennbar sind.

Entsprechend der dargelegten Notwendigkeit, die Infektionswege einzudämmen, der daraus folgenden Absonderungsmaßnahmen und dem Umstand, dass Infizierte und Kontaktperson im Rahmen ihrer Eigenverantwortung zu Maßnahmen verpflichtet werden, ist es erforderlich, dass das Gesundheitsamt die Entwicklung sowohl allgemein als auch individuell verfolgen kann, um bei Bedarf zeitnah erforderliche Maßnahmen ergreifen zu können. Dem wird mit der Anordnung der Beobachtung nach § 29 IfSG Rechnung getragen. Diese Maßnahme ist geeignet, den Zweck zu erfüllen und stellt auch das mildeste und die Betroffenen am wenigsten belastende Mittel dar.

Die getroffene Anordnung ist verhältnismäßig. Durch eine Infektion besteht insbesondere bei einem vulnerablen Personenkreis wie beispielsweise immungeschwächten, älteren oder kranken Personen das Risiko einer Erkrankung und damit eines potenziell schweren oder gar tödlichen Verlaufs. Ebenso können andere Personen, die in Kontakt mit Infizierten oder Verdachtspersonen kommen, Vektoren für das Virus sein.

Nach herrschender Meinung ist bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Bei einem Teil der Erkrankten ist mit letalem Ausgang zu rechnen. Die Krankenhäuser im Landkreis Heilbronn, im Land Baden-Württemberg und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrecht zu erhalten.

Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der am Coronavirus Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Das Grundrecht auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner ist somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen.

Dem gegenüber steht das eingeschränkte Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, das durch die Verbotsverfügung eingeschränkt wird. Diese nur zeitweise Einschränkung ist im Vergleich mit einer möglicherweise zum Tode führenden Erkrankung oder einer drohenden massiven Beeinträchtigung der öffentlichen Gesundheit hinnehmbar. Das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit muss daher zurückstehen.

Erlass der Verfügung durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit:

Die Verfügung wurde durch das Landratsamt Heilbronn im Wege der Eilzuständigkeit nach § 16 Abs. 7 IfSG getroffen. Demnach kann das Gesundheitsamt bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Wegen der schnell fortschreitenden Ausbreitung des Virus im Landkreis Heilbronn ist Eile geboten. Aufgrund der verschiedenen örtlichen Bekanntmachungssatzungen der ansonsten zuständigen Ortspolizeibehörden im Landkreis Heilbronn wäre eine durch die Ortspolizeibehörden erlassene Allgemeinverfügung für deren jeweiligen Zuständigkeitsbereich frühestens in einigen Tagen wirksam. Dies würde dazu führen, dass im Landkreis Heilbronn unterschiedliche Rechtsstände vorherrschen und zudem ein nicht hinnehmbarer Zeitverzug entsteht.

Die Bekanntmachungssatzung des Landkreises Heilbronn ermöglicht als ortsübliche Bekanntgabe die Bekanntmachung im Internet, was bedeutet, dass die Verfügung am Tage nach Ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Option ist hier zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach den epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

Die erweiterte CoronaVO des Landes Baden-Württemberg trat am 18. März 2020 in Kraft. In der CoronaVO sind alle Regelungsinhalte sowohl der Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 13. März 2020 über das Verbot und die Einschränkung von Veranstaltungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung SARS-CoV-2 als auch der Allgemeinverfügung des Landratsamts Heilbronn vom 13. März 2020 zum Schutz vor der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 und zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Einrichtungen enthalten. Damit sind diese beiden Allgemeinverfügungen obwohl für sich genommen rechtmäßig – in der Sache obsolet. Aus Gründen der Rechtsklarheit und Nachvollziehbarkeit der zu beachtenden Regelungen für die Adressaten sind diese beiden Allgemeinverfügungen des Landratsamts vom 13. März 2020 daher nach § 49 Landesverwaltungsverfahrensgesetz zu widerrufen.

#### **RECHTSBEHELFSBELEHRUNG**

Gegen diese Verfügungen kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist für das Gebiet der Stadt Schwaigern die Stadtverwaltung Schwaigern mit Sitz im Rathaus Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern.

Heilbronn, den 20. März 2020

Detlef Piepenburg

Landrat

### **Bürgerentscheid „Integratives Wohnen an der Kernerstraße“ am Sonntag, 26.04.2020 wird verschoben.**

Aufgrund der aktuellen Situation ist eine rechtmäßige Durchführung des Bürgerentscheides am 26.04.2020 nicht vorstellbar. In Abstimmung mit den Vertretern der Bürgerinitiative wurde deshalb einvernehmlich entschieden, den Abstimmungstag bis auf weiteres zu verschieben. Diese Entscheidung erfolgte nach einer ausführlichen Einzelfallprüfung. Es stehen die Gesundheit und die Sicherheit an oberster Stelle, sodass jedes denkbare Risiko zum jetzigen Zeitpunkt vermieden werden soll. Die Absage dient somit dem Schutz der Bevölkerung, unserer ehrenamtlichen Wahlhelfern und allen Wählerinnen und Wählern. Der Bürgerentscheid wird zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt. Weitere Informationen erhalten Sie regelmäßig auf der Homepage unter [www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de) und im Amtsblatt. Informationen der Bürgerinitiative sind zu finden auf der Homepage [www.buergerinitiative-kernerstrasse.de](http://www.buergerinitiative-kernerstrasse.de) sowie in facebook unter „Bürgerinitiative-Kernerstraße“.

Wir bitten um Ihr Verständnis und wünschen Ihnen für die kommende Zeit alles Gute.

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin



#### **Zeitumstellung nicht vergessen**

Die Winterzeit geht zu Ende.

In der Nacht von Samstag auf Sonntag wird die Uhr um 2 Uhr früh **1 Stunde vorgestellt**, die Nacht ist also eine Stunde kürzer.

### **Schwaigern hilft**

Vor allem ältere und chronisch kranke Menschen sind jetzt dringend auf Unterstützung angewiesen. Immer mehr Menschen bieten anderen Mitbürgern ihre Hilfe an.

#### **Hier finden Sie Hilfsangebote:**

##### **Jugendhaus Massenbach:**

Hilfe für Ältere beim Einkaufen – Telefon ab 15 Uhr 0151-27230804 oder per E-Mail: [Tim.bruehl@outlook.de](mailto:Tim.bruehl@outlook.de)

##### **Ev. Pfarramt Schwaigern und Diakoniestation Leintal:**

Unterstützung bei Einkäufen und Besorgungen – Tel. 920600 und 97300

##### **Kath. Pfarramt Schwaigern:**

Nachbarschaftshilfe, z.B. zum Einkaufen – Telefon 7142

### **Ev. Pfarramt Stetten-Niederhofen:**

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen: Pfarrer Bulmann Tel. 6285 oder Diakonin Ute Kolewe, Tel. 8179130

#### **Stetten:**

als Anlaufstelle und zur Abstimmung: Tel. 932163 oder per E-Mail [ecpleiss@gmx.de](mailto:ecpleiss@gmx.de)

#### **Ehrenamtsbörse:**

Melden Sie sich unter Tel. 07138/2127 im Rathaus Schwaigern – wir vermitteln weitere, private Kontakte.

#### **Wer möchte Hilfe anbieten?**

Bitte melden Sie sich im Rathaus Schwaigern unter Tel. 07138/2127 bei der Ehrenamtsbörse.

Bitte bleiben Sie besonders aufmerksam, wenn Sie in Ihrem Umfeld feststellen sollten, dass sich Mitmenschen in einer Notsituation befinden.

Wir danken allen, die sich für andere Menschen engagieren.

### **Absage der Gemeinderatssitzung am 27.03.2020**

Die für Freitag, den 27.03.2020, vorgesehene öffentliche Gemeinderatssitzung in der Frizhalle entfällt.

Mit der Absage der Gemeinderatssitzung möchte die Stadt Schwaigern ihrer Vorbildfunktion gerecht werden und die Mitglieder des Gremiums, deren Angehörige sowie unsere Bevölkerung schützen. Auch wenn Gemeinderatssitzungen nach der aktuellen Fassung der Corona-Verordnung nicht untersagt sind, hält die Stadtverwaltung dieses Vorgehen aufgrund der aktuellen Entwicklungen für geboten.

### **Bericht aus dem gemeinderätlichen Hauptausschuss**

Am **Montag, 16. März 2020**, fand eine öffentliche Sitzung des gemeinderätlichen Hauptausschusses im Sitzungssaal des Rathauses Schwaigern statt. Anwesend waren Bürgermeisterin Sabine Rotermund als Vorsitzende und 11 Stadträtinnen und Stadträte. Der gemeinderätliche Hauptausschuss befasste sich unter anderem mit den folgenden Tagesordnungspunkten.

*Die ausführlichen Unterlagen zur Sitzung finden Sie im Ratsinformationssystem des Gemeinderates der Stadt Schwaigern unter [Rathaus/Gemeinderat/Infoportal/Ratsinformationssystem](#).*

#### **Abbruch einer Scheune und Wohnhausanbau von 3 Etagenwohnungen mit jeweils einem separaten Eingang, die oberen Geschosse über eine außen liegende Treppe, Liominstraße 10, Flst. Nr.126/1 auf der Gemarkung Schwaigern**

Das Grundstück Liominstraße 10, Flst. Nr. 126/1 auf der Gemarkung Schwaigern ist mit einem Wohnhaus, einem Schuppen, einer Scheune und Garagen bebaut und liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Kohlwinkel I, 1. Änderung“ vom 23.02.2007. Der Schuppen und die Scheune sollen abgerissen werden. An dieser Stelle soll an das bestehende Wohnhaus ein Anbau mit drei Etagenwohnungen errichtet werden. Da es sich um zusätzlichen Wohnraum handelt, wurde das Gremium gebeten, dem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zum Abbruch einer Scheune und Wohnhausanbau von 3 Etagenwohnungen mit jeweils einem separaten Eingang, die oberen Geschosse über eine außen liegende Treppe, Liominstraße 10, Flst. Nr. 126/1 auf der Gemarkung Schwaigern nach §§ 36,31 BauGB zu erteilen.

#### **Errichtung eines Werbefylons und Fahnenmasten innerhalb des Grundstückes, Industriestraße 45, Flst. Nr. 9873/1 auf der Gemarkung Schwaigern**

Die Aufstellung eines Werbefylons und der sechs Fahnenmasten, Industriestraße 45, Flst. Nr. 9873/1 auf der Gemarkung Schwaigern befindet sich im Bereich des Bebauungsplans „Behaglicher Weg IV“ vom 03.08.1990 und der „Änderung Behaglicher Weg I-VI“ vom 07.04.2000.

Der beleuchtete Werbefylon und die Fahnenmasten werden außerhalb des Baufensters im ausgewiesenen Bereich für Anpflanzung von Einzelbäumen errichtet. Die Werbung ist im Industrie-/Gewerbegebiet nicht störend.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Errichtung eines Werbepylons und Fahnenmasten, Industriestraße 45, Flst. Nr. 9873/1 auf der Gemarkung Schwaigern nach §§ 36, 31 BauGB zu erteilen. Eine Blendwirkung für den Fahrverkehr ist auszuschließen.

#### **Verbreiterung der bestehenden Gaube und Verlegung des Balkons im Dachgeschoss eines bestehenden Wohnhauses, Blumenweg 9, Flst. Nr. 6525/1 auf der Gemarkung Schwaigern**

Das Grundstück Blumenweg 9, Flst. Nr. 6525/1 ist mit einem Wohnhaus, einer Garage und einem Carport bebaut. Das Grundstück liegt im unbeplanten Innenbereich und ist nach § 34 BauGB zu beurteilen. Im Dachgeschoss befindet sich eine Wohnung. Zur Verbesserung der Wohnqualität dieser Wohnung ist nun geplant, die vorhandene Dachgaube auf der Südseite zu vergrößern. Der ursprüngliche vorhandene Balkon wird deshalb in Richtung Osten verlegt.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zur Verbreiterung der bestehenden Gaube und Verlegung des Balkons im Dachgeschoss eines bestehenden Wohnhauses, Blumenweg 9, Flst. Nr. 6525/1 auf der Gemarkung Schwaigern nach §§ 36, 34 BauGB zu erteilen.

#### **Errichtung eines Carports und Überdachung eines vorhandenen PKW-Stellplatzes, Max-Reger-Straße 7, Flst. Nr. 2009/1 auf der Gemarkung Massenbach**

Die Max-Reger-Straße 7, Flst. Nr. 2009/1 auf der Gemarkung Massenbach ist mit einem Wohnhaus mit 2 Wohnungen, einer Garage und einer Doppelgarage inkl. Stellplatz bebaut. Das Flurstück liegt im Bereich des Bebauungsplans „Hinter der Kirche III“ vom 14.10.1974. Entlang der östlichen Seite des Wohnhauses soll nun außerhalb des Baufensters parallel zur Max-Reger-Straße ein Carport mit einer Länge von 10 m und einer Breite von 4,80 m errichtet werden. Mit diesem Carport wird auch der schon vorhandene Stellplatz überdacht. Der Abstand zur Grundstücksgrenze/Max-Reger-Straße beträgt dann noch 0,20 m. Aus Sicht der Verwaltung besteht gegen dieses Vorhaben kein Einwand.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zum Errichten eines Carports und zu der Überdachung eines vorhandenen PKW-Stellplatzes, Max-Reger-Straße 7, Flst. Nr. 2009/1 auf der Gemarkung Massenbach nach §§ 36, 31 BauGB zu erteilen.

#### **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Kfz-Stellplatz, Jahnstraße 9/2, Flst. Nr. 6748/1 auf der Gemarkung Stetten**

Das Einfamilienwohnhaus erhält ein Satteldach mit einer Dachneigung von 28°. Laut Bebauungsplan ist eine Dachneigung von ca. 30° vorgeschrieben. Die Garage im Norden des Grundstückes liegt außerhalb der Baugrenze. Die Zufahrt erfolgt über die Austraße. Mit dem Landratsamt wurden in einem Vorgespräch beide Befreiungen besprochen. Das Landratsamt Heilbronn würde die Befreiungen mittragen. Die geringfügige Überschreitung der Baugrenze im nördlichen und östlichen Bereich durch den Dachvorsprung kann nach Ermessensausübung gem. § 23 Abs. 3, Satz 2 Baunutzungsverordnung zugelassen werden. Die nachbarschützenden Mindestgrenzabstände sind eingehalten. Mit dem Vorhaben wird eine Baulücke geschlossen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Kfz-Stellplatz, Jahnstraße 9/2, Flst. Nr. 6748/1 auf der Gemarkung Stetten gem. §§ 36, 31 BauGB zu erteilen.

#### **Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung und Garage, Dornweg 23, Flst. Nr. 2846 auf der Gemarkung Niederhofen**

Die bestehende Baulücke liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Schmalzrain II“ vom 17.05.1974. Das Einfamilienwohnhaus überschreitet im nordwestlichen Bereich das Baufenster.

Dies ist auch bei den bereits errichteten Nachbargebäuden der Fall. Ebenso überschreitet die Doppelgarage das Baufenster. Gemäß Bebauungsplan gilt für Garagen, dass der mittlere Abstand einer Garageneinfahrt zur Verkehrsfläche mindestens 5,5 m, der geringste mindestens 4,5 m betragen darf. Hier ist davon auszugehen, dass bei der damaligen Aufstellung des Bebauungsplans elektrische Tore noch überwiegend nicht zum Einsatz kamen. Wird der Abweichung zugestimmt, ist ein elektrisch betriebenes Garagentor vorzuschreiben. Alternativ ist die Garage auf das vorgeschriebene Maß nach hinten zu versetzen. Im Zuge der Gleichbehandlung sollte das Einvernehmen zu den Überschreitungen erteilt werden. Hinsichtlich der Garage ist gemäß Text ein elektrisches Tor einzubauen bzw. dies nach hinten zu versetzen.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss einstimmig, das städtische Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienwohnhauses mit Einliegerwohnung, Dornweg 23, Flst. Nr. 2846 auf der Gemarkung Niederhofen gem. §§ 36, 31 zu erteilen. Hinsichtlich der Garage erfolgt eine Vorgabe entsprechend der Sachdarstellung.

#### **Baubeschlüsse für die im Haushaltsplan 2020 eingestellten Bauvorhaben im Tiefbau**

Nach Beschlussfassung des Gemeinderats zum Haushaltsplan 2020 wird es erforderlich, für die einzelnen Maßnahmen die jeweiligen Baubeschlüsse zu fassen. Nachfolgend aufgeführt sind größere Maßnahmen, die zum Teil im „Paket“ zusammengefasst werden sollen, aber auf verschiedenen Haushaltsstellen gebucht werden und in die Zuständigkeit des gemeinderätlichen Hauptausschusses fallen.

##### **Jahresauftrag Tief- und Straßenbau 2020**

54.10.01.00-42120000 Straßenunterhaltung  
54.10.02.00-42120000 Unterhaltung Straßenbeleuchtung  
55.51.90.10-42120000 Feldwegunterhaltung  
53.80.00.00-42120000 Kanalunterhaltung  
31.10.10.00-42003300 Unterhaltung Wasserversorgung

Wie in den vergangenen Jahren sollen verschiedene Kleinmaßnahmen im Bereich der Straßenunterhaltung in einem Leistungsverzeichnis zusammengefasst und als „Jahresauftrag“ an eine geeignete Fachfirma vergeben werden. Das Aufgabengebiet der beauftragten Firmen umfasst Asphaltarbeiten, Pflasterarbeiten, Anpassung von Schächten, Straßeneinläufen und Bordsteinen, Instandsetzung von Treppen sowie Behebung von Kanalabsenkungen, Tiefbauarbeiten für die Straßenbeleuchtung, Aufgrabungsarbeiten bei Rohrbrüchen und Herstellung nachträglicher Kanal- und Wasserhausanschlüsse.

Beschlussvorschlag: Die Tief- und Straßenbauarbeiten werden öffentlich ausgeschrieben.

##### **Instandsetzung von Gehwegabschnitten**

Auf verschiedenen Gehwegabschnitten soll aufgrund von Schadenshäufungen der komplette Belag erneuert werden, da dort punktuelle Kleinreparaturen keinen Sinn machen. In diesem Jahr sollen folgende Gehwegteilabschnitte instand gesetzt werden:

- Gehwegteilabschnitt Bahnhofstraße Geb. 71 bis 81 (25.000 €)
- Gehwegteilabschnitt Bahnhofstraße Geb. 82 bis 90 (28.000 €)
- Gehwegteilabschnitt Falltorstraße bei Flst. 3510/3 (60.000 €)

Für die drei Einzelmaßnahmen sind im Haushaltsplan 2020 insgesamt 113.000 € eingestellt.

Der gemeinderätliche Hauptausschuss beschloss die Baubeschlüsse für die in der Sachdarstellung aufgeführten Baumaßnahmen bzw. das weitere Vorgehen einstimmig. Nachdem die Genehmigung des Haushaltsplans 2020 durch das Landratsamt erfolgt ist, werden die Maßnahmen ausgeschrieben.

##### **Bekanntgaben**

Es liegen keine Bekanntgaben vor.

## Herzliche Glückwünsche



Am **12. März** feierte **Elisabeth Hagmann** aus Schwaigern, ihren **91. Geburtstag**.

Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund gratulierte bei ihrem Besuch im Namen der Stadt Schwaigern ganz herzlich und wünschte Frau Hagmann für das neue Lebensjahr und die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit.



Am **12. März 2020** feierte **Peter Brehm**, Schwaigern, seinen **90. Geburtstag**.

Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermund gratulierte bei ihrem Besuch im Namen der Stadt Schwaigern ganz herzlich, überreichte ein kleines Präsent der Stadt Schwaigern und wünschte ihm für das neue Lebensjahr und die Zukunft alles Gute und viel Gesundheit.

## Stadtfest Schwaigern 2020 abgesagt.

Aus aktuellem Anlass hat die Stadtverwaltung sich dazu entschlossen, das Stadtfest Schwaigern am 30./31.05.2020 abzusagen.

Wir bedauern dies sehr und wissen, dass sicher auch Sie sich schon auf das Fest gefreut haben.

Aufgrund der sich zuspitzenden Lage durch die Ausbreitung des Coronavirus werden momentan viele und umfangreiche Maßnahmen zum Schutz unserer Bevölkerung getroffen. Die Allgemeinverfügungen des Landratsamtes sowie die Verordnung der Landesregierung regeln hierzu konkrete Schritte und insbesondere auch ein Verbot. Die Verordnung ist gültig bis 15.06.2020, ob dieser Zeitraum verkürzt oder geändert wird, kann heute noch nicht gesagt werden.

Für das Stadtfest laufen schon seit längerer Zeit die Planungen, vertragliche Verpflichtungen müssen eingegangen werden. Mit der Absage schaffen wir nun frühzeitig Planungssicherheit für die Ausrichter des Stadtfestes.

Ich bitte Sie sehr um Ihr Verständnis und hoffe, dass wir bald wieder miteinander feiern können.

Sabine Rotermund  
Bürgermeisterin

## Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen und Schulkindbetreuung in Schwaigern – Beiträge für April 2020 werden vorerst ausgesetzt

Liebe Eltern!

Aufgrund der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) mussten wir ab Dienstag, 17.03.2020, u.a. alle Betreuungseinrichtungen in Schwaigern und allen Stadtteilen schließen. Aktuell gehen wir davon aus, dass die Schließung bis einschließlich Freitag, 17.04.2020, andauern wird. Selbstverständlich haben wir in allen Einrichtungen bei Bedarf für Kinder von Erziehungsberechtigten, die im Bereich der kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, eine Notfallbetreuung eingerichtet.

Wir danken Ihnen für das große Verständnis und uns ist klar, dass die aktuelle Situation Sie alle vor eine enorme Herausforderung stellt. Wir werden daher den Einzug der Elternbeiträge für den Monat April **zunächst** aussetzen. Eine abschließende Entscheidung über die Erhebung dieser Zahlung ist hiermit nicht zwingend verbunden. Diese ist zu einem späteren Zeitpunkt zu treffen. Die Stadt Schwaigern hat sich diesbezüglich mit den freien Trägern der Kindertageseinrichtungen in Schwaigern abgestimmt. Es wird daher in allen Kindertageseinrichtungen sowie der Schulkindbetreuung in Schwaigern entsprechend verfahren.

Wir orientieren uns bei der Festsetzung der Elternbeiträge an den landeseinheitlichen Empfehlungen der Kirchen und der kommunalen Landesverbände. Zum jetzigen Zeitpunkt wird eine einheitliche Regelung auf Landesebene erwartet, welche wir hierzu abwarten werden. Sobald diese Regelung vorliegt, werden wir anschließend umgehend über die Homepage und das Amtsblatt über das Ergebnis informieren und bitten Sie deshalb noch um etwas Geduld. Vielen Dank.

In dieser schwierigen und turbulenten Zeit wünschen wir Ihnen und Ihren Familien das Allerbeste. Bleiben Sie gesund.

## Umlegung „Mühlpfad I / Herregrund I / Weilerweg-Ost“ Stadt Schwaigern Gemarkung Schwaigern

### Bekanntmachung der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses nach § 50 Baugesetzbuch (BauGB)

#### I. Aufhebungsbeschluss

Der Umlegungsausschuss hat gemäß § 47 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in Verbindung mit § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (LVwVfG) in der Fassung vom 12.04.2005 mit der letzten berücksichtigten Änderung vom 12.05.2015 (GBl. S. 324), nach Anhörung der beteiligten Eigentümer, am 02.05.2019 den Beschluss vom 30.01.2007 über die Einleitung des Umlegungsverfahrens „Mühlpfad I /

Bei der Stadt Schwaigern sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stellen zu besetzen:



#### EDV-Sachbearbeiter (m/w/d)

- Kennziffer 200-H - in Teilzeit 50%, unbefristet, E 7 TVöD\*

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Ordnungsverwaltung

- Kennziffer 201-H - in Teilzeit 50%, befristet für 2 Jahre, E 6 TVöD\*

#### Sachbearbeiter (m/w/d) im Bereich Bildung und Betreuung

##### für den Bereich Kindertageseinrichtungen

- Kennziffer 202-H - in Vollzeit, befristet für 2 Jahre, E 10 TVöD\*

#### Sachbearbeiter (m/w/d) für die Kämmerei

- Kennziffer 203-K - in Vollzeit, befristet für 2 Jahre, E 9a TVöD\*

#### Sachbearbeiter (m/w/d) für die Kämmerei

- Kennziffer 204-K - in Vollzeit, befristet für 2 Jahre, E 6 TVöD\*

#### Sachbearbeiter (m/w/d) für das Bauamt, Sachgebiet Hochbau

- Kennziffer 205-B - in Vollzeit, unbefristet, E 9b TVöD\*

#### Sachbearbeiter (m/w/d) für das Bauamt, Bereich Hoch- und Tiefbau

- Kennziffer 206-B - in Teilzeit 50%, befristet für 2 Jahre, E 6 TVöD\*

\* Eingruppierung bei Vorliegen aller persönlichen und tarifrechtlichen Voraussetzungen.

Nähere Informationen zu den Stellenangeboten und den Anforderungen finden Sie im Internet unter [www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de), Rubrik Rathaus/Stellenangebote oder einfach QR-Code scannen.



Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bitte unter Angabe der Kennziffer bis **29.03.2020** an: Stadt Schwaigern, Hauptamt, Marktstr. 2, 74193 Schwaigern oder per Mail an: [bewerbungen@schwaigern.de](mailto:bewerbungen@schwaigern.de) (PDF-Format). Auskünfte erteilen gerne die in der ausführlichen Stellenausschreibung aufgeführten Mitarbeiter. Bei gleicher Eignung werden Schwerbehinderte bevorzugt berücksichtigt.

Mehr über die Stadt Schwaigern finden Sie unter [www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de)

Herrengrund I / Weilerweg-Ost“ für die folgenden Flurstücke der Gemarkung Schwaigern

**11321** (einbezogen nordöstlicher Teil mit ca. 4087 m<sup>2</sup>), **11390** (einbezogen östlicher Teil mit ca. 581 m<sup>2</sup>), **11448**, **11448/1**, **11449**, **11450**, **11451**, **11452**, **11453**, **11454**, **11455**, **11456**, **11457**, **11458**, **11459**, **11460/1**, **11460/2**, **11460/3**, **11461**, **11498** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 7160 m<sup>2</sup>), **11499** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 329 m<sup>2</sup>), **11500** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 177 m<sup>2</sup>), **11501** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 168 m<sup>2</sup>), **11502** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 328 m<sup>2</sup>), **11503/1** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 758 m<sup>2</sup>), **11503/2** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 737 m<sup>2</sup>), **11504/1** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 571 m<sup>2</sup>), **11504/2** (einbezogen nördlicher Teil mit ca. 949 m<sup>2</sup>), **11505**, **11506**, **11507**, **11508**, **11509**, **11510**, **11511**, **11512**, **11513**, **11514**, **11515**, **11516** (einbezogen südwestlicher Teil mit ca. 108 m<sup>2</sup>), **11517/1**, **11518**, **11519**, **11520/1**, **11520/2**, **11521** (einbezogen westlicher Teil mit ca. 905 m<sup>2</sup>), **11521/1** (einbezogen westlicher Teil mit ca. 231 m<sup>2</sup>), **11523**, **11525/3**, **11530**, **11531**, **11532**, **11533**, **11534**, **11535**, **11536**, **11537**, **11538**, **11539**, **11540**, **11569**, **11606** und **11607**. aufgehoben.

Die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses gilt mit dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mit der Wirksamkeit der Aufhebung des Umlegungsbeschlusses werden ebenfalls folgende Einschränkungen aufgehoben:

1. Verfügungs- und Veränderungssperre nach § 51 BauGB
2. Besonderes Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
3. Besonderes Betretungsrecht nach § 209 Abs. 1 BauGB

Die im Grundbuch und Liegenschaftskataster nach § 54 BauGB eingetragenen Umlegungsvermerke werden auf Antrag der Umlegungsstelle gelöscht.

## II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Aufhebung des Umlegungsbeschlusses kann binnen sechs Wochen seit der Bekanntgabe Antrag auf gerichtliche Entscheidung bei der Stadt Schwaigern, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern eingereicht werden (§ 217 BauGB).

Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart, Kammer für Baulandsachen, in Stuttgart.

Der Antrag muss den Verwaltungsakt bezeichnen, gegen den er sich richtet. Er soll die Erklärung, inwieweit die Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit angefochten wird und einen bestimmten Antrag enthalten. Er soll die Gründe sowie die Tatsachen und Beweismittel angeben, die zur Rechtfertigung des Antrags dienen.

Der Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat gemäß § 224 BauGB keine aufschiebende Wirkung. Um sie herzustellen, bedürfte es eines Antrags gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung.

### Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass der Antrag auf gerichtliche Entscheidung ohne Rechtsanwalt gestellt werden kann, dass sich aber für die weiteren prozessualen Erklärungen in der Hauptsache der Antragsteller eines vertretungsberechtigten Rechtsanwalts bedienen muss (§ 222 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Schwaigern, 26.03.2020

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin und Vorsitzende des Umlegungsausschusses

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 26 | 7-Zonen-Kaltschaummatratze (neuwertig), mit passendem verstellbaren Lattenrost, 140 x 200 cm                           | 6903589 |
| 27 | ca. 25 Tontöpfe in versch. Größen; Übertöpfe; Beistelltisch für Werkbank, Platte Massivholz 80 x 80 cm, Gestell Metall | 813483  |

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Bürgermeisterrat Schwaigern (Zimmer E.02 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen. Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



## Wirtschaftsförderung

### Zentrale Anlaufstelle Wirtschaftsförderung in Schwaigern

Die außergewöhnliche Situation durch weitreichende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus betrifft unsere Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in besonderer Weise.

Als Ansprechpartner unterstützen wir Sie im Rahmen unserer Möglichkeiten gerne.

Sie erreichen die städtische Wirtschaftsförderin Frau Jennifer Schuff unter der Telefonnummer 07138/2124 oder per Mail unter Jennifer.Schuff@schwaigern.de.

Auch Bürgermeisterin Sabine Rotermund steht Ihnen bei Fragen unter der Telefonnummer 07138/2152 zur Verfügung.

### Alkohol und Solidarität gegen die Corona-Pandemie

Im Kampf gegen das Coronavirus stellt die HEIMAT Gin-Manufaktur aus Schwaigern in Zusammenarbeit mit der Schloß-Apotheke Schwaigern nun ihre Produktion auf Desinfektionsmittel um. Kurzerhand wurden alle Alkoholvorräte für die Produktion nach dem WHO-Rezept bereitgestellt.

Neben dem fachlichen Know-how im Umgang mit Spirituosen setzt die Destillerie auch auf bewährte Zutaten ihres beliebten Gins.

Somit enthält die sorgfältig produzierte Händedesinfektion auch ätherische Öle von Wacholder, Lavendel und Thymian. „Mit der Herstellung von Desinfektionsmittel übernehmen wir soziale und gesellschaftliche Verantwortung“, so Rouven Richter, einer der drei HEIMAT-Gründer und zuständig für die Destillation. „Wir hoffen, dadurch beim Eindämmen der Pandemie helfen zu können.“

### Nicht nur für die Hände, sondern auch für den guten Zweck



Bei den drei Jungunternehmern steht neben der reinen Produktion des dringend benötigten Händedesinfektionsmittels vor allem der gute Zweck im Mittelpunkt.

Je verkaufter Flasche sollen daher ein Euro an karitative Einrichtungen gespendet werden. Darüber hinaus stellt die Brennerei eine bestimmte Produktionsmenge als Spende bereit.

Abgefüllt wird die HEIMAT-Händedesinfektion zum Teil in Glasflaschen, „ganz im Sinne unserer Nachhaltigkeitsphilosophie“, wie Marcel Eßlinger, welcher den Vertrieb verantwortet, betont.



## Zu verschenken

### Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand

### Zu erfragen

unter Tel.

- |    |   |        |
|----|---|--------|
| 24 | Elektro Rasenmäher Wolf Pico 32 E, klein und leicht             | 67273  |
| 25 | 1 Paar Ski, 170 cm lang, mit Skisack; Büro Pendelleuchte silber | 920286 |

## Soforthilfe-Corona

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg hat ein Soforthilfeprogramm aufgelegt: Gewerbliche Unternehmen, Sozialunternehmen und Angehörige der Freien Berufe, die sich unmittelbar infolge der Corona-Pandemie in einer existenzbedrohenden wirtschaftlichen Lage befinden und massive Liquiditätsengpässe erleiden, werden mit einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss unterstützt.

### Wer wird gefördert?

Anträge können von gewerblichen und Sozialunternehmen, von Soloselbstständigen und von Angehörigen der Freien Berufe, einschließlich Künstler/-innen mit bis zu 50 Beschäftigten (Vollzeitäquivalente) gestellt werden, die ihren Hauptsitz in Baden-Württemberg haben.

In Anlehnung an die KMU-Definition der EU verstehen wir als Unternehmen „jede Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt.“ Hierzu zählen auch gemeinnützige Sozialunternehmen, sofern diese aktiv am Wirtschaftsleben teilnehmen.

Soloselbstständige und Kleinstunternehmen mit unter fünf Beschäftigten sind nur insoweit antragsberechtigt, als dass sie mit ihrer selbstständigen Tätigkeit das Haupteinkommen oder zumindest ein Drittel des Nettoeinkommens eines Haushalts bestreiten.

### Was wird gefördert?

Die Unternehmen sollen bei der Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz und Überbrückung von akuten Liquiditätsengpässen, u.a. für laufende Betriebskosten wie Mieten, Kredite für Betriebsräume, Leasingraten u. Ä., durch einen Zuschuss unterstützt werden.

Liquiditätsengpässe oder Umsatzeinbrüche, die bereits vor dem 11. März 2020 entstanden sind, sind daher nicht förderfähig. Zur Erklärung: *Am 11. März 2020 wurde die Situation von der WHO zur Pandemie erklärt.*

### Wie wird gefördert?

Die Soforthilfe erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses, ist gestaffelt nach der Zahl der Beschäftigten und beträgt bis zu:

- 9.000 Euro für drei Monate für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für drei Monate für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten

Die Obergrenze für die Höhe der Förderung entspricht dem unmittelbar infolge der Corona-Pandemie verursachten Liquiditätsengpass oder entsprechenden Umsatzeinbruch, maximal jedoch den oben genannten Förderbeträgen.

Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus der Berechnung der Vollzeitäquivalente, die anhand der Regelungen der KMU-Definition der EU erfolgt. Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten dürfen ihre Auszubildenden bei der Beschäftigtenzahl voll anrechnen.

### Antragsverfahren

Antragsberechtigt sind Unternehmen mit Hauptsitz in Baden-Württemberg. Anträge dürfen nur von Unternehmen gestellt werden, die noch keine vergleichbare Hilfe des Landes Baden-Württemberg oder eines anderen Bundeslandes für eine möglicherweise in einem anderen Bundesland oder in Baden-Württemberg bestehende Betriebsstätte beantragt oder erhalten haben. Die Anträge sind in diesem Zusammenhang von dem Hauptsitz des Unternehmens zu stellen.

Antragsformulare sind vollständig auszufüllen, auszudrucken, zu unterschreiben, einzuscannen und über das Online-Portal an die jeweilig zuständige Kammer zu übermitteln.

- Sollten Sie Mitglied einer Kammer (Industrie- und Handelskammer oder Handwerkskammer) sein, halten Sie bitte Ihre Mitgliedsnummer bereit. Auch wenn Sie kein Kammermitglied sind und daher keine Mitgliedsnummer haben, werden Sie hier Ihren Antrag stellen können.
- Sollten Sie bereits Kontakt zur L-Bank gehabt haben, halten Sie bitte auch diese Kundennummer bereit.

- Im Rahmen des Antrags wird die Handelsregisternummer (soweit vorhanden) und Umsatzsteuer-ID (ersatzweise Steuernummer) abgefragt werden. Bitte halten Sie diese bereit.
- Bitte halten Sie außerdem Informationen zu Ihrer Bankverbindung bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird eine De-minimis-Erklärung angefordert werden. Halten Sie daher bitte Informationen über ggf. bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen bereit. (Eine gute Erklärung zu De-minimis-Beihilfen finden Sie auf dem Portal [www.fuer-gruender.de](http://www.fuer-gruender.de))
- Bitte halten Sie auch Informationen zu weiteren staatlichen Hilfen, die Sie im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ggf. erhalten oder beantragt haben, bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Höhe Ihres Liquiditätsengpasses (auf drei Monate) abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit.
- Im Rahmen des Antrags wird die Anzahl der Beschäftigten Ihres Unternehmens abgefragt werden. Halten Sie bitte Informationen hierzu bereit. Hilfestellung bei der Berechnung der Vollzeitäquivalente s. oben.
- Da nur Dokumente im PDF-Format angenommen werden können, müssen die Dokumente im Datei-Typ PDF gespeichert oder über einen Standard-PDF-Drucker gedruckt werden, um das PDF-Format sicher zu stellen.

## Hinweise zu Schließungen, Einschränkungen und Lieferdiensten der Betriebe in Schwaigern

Die Unternehmen, Betriebe, Dienstleister und Einzelhändler in Schwaigern sind von der aktuellen Situation und den damit verbundenen Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus stark betroffen.

Der Handels- und Gewerbeverein Schwaigern hat eine Übersicht erstellt, die über Öffnungszeiten und Lieferdienste informiert. Die Übersicht finden Sie auf der Seite des HGV unter <https://hgv-schwaigern-hats.de/einkaufen-schwaigern>.

Die Unterstützung regionaler Betriebe aus dem Handel, der Gastronomie oder dem Tourismus in der aktuellen Situation ist ein wichtiges Zeichen dafür, dass die Region solidarisch agiert. Die Stadt bittet Sie, die bestehenden Angebote vor Ort aktiv zu nutzen.

Ein besonderer und großer Dank gilt an dieser Stelle allen Mitarbeitenden, welche unsere Versorgung gewährleisten und in systemrelevanten Berufen tätig sind. Dies gilt insbesondere für Beschäftigte in den Bereichen Medizin, Pflege und Sicherheit, Infrastruktur oder Daseinsvorsorge, die sich in diesen Wochen besonders für uns einsetzen.



**Landratsamt Heilbronn**

## Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt

### Öffentliche Bekanntmachung vom 17.03.2020

Flurbereinigung Eppingen/Gemmingen (Elsenzauen)

Landkreis Heilbronn

### Beteiligung der Öffentlichkeit

**im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung und gemäß dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz**

### Wegfall des 2. Auskunftstages am 31.03.2020

Das Landratsamt Heilbronn – Flurneuordnungsamt – hat mit der Öffentlichkeit Bekanntmachung vom 27.02.2020 angekündigt, dass am Dienstag, den 31.03.2020, ein Beauftragter des Flurneuordnungsamtes im Rathaus Eppingen anwesend sein wird, um Auskünfte zu erteilen.

### Aufgrund der aktuellen Entwicklungen zum Coronavirus entfällt dieser Auskunftstag.

Wir weisen darauf hin, dass die übrigen Inhalte der Bekanntmachung vom 27.02.2020, insbesondere das Vorbringen von umwelterheblichen Anregungen und Bedenken, davon unberührt bleiben.

Die entscheidungserheblichen Unterlagen, wie Karten und Berichte, können weiterhin auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3925](http://www.lgl-bw.de/3925)) sowie auf dem zentralen Internetportal nach § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

gez. Drotleff, Amtsleiter

## **Müllabfuhr findet wie geplant statt, Recyclinghöfe und Häckselplätze sind wie bisher geöffnet**

Auch in Zeiten des Coronavirus findet die Müllabfuhr wie geplant statt. Alle Behälter mit gültiger Müllmarke oder Banderole werden geleert. Müllmarken sind allerdings nur bei den Verkaufsstellen erhältlich, die weiterhin geöffnet bleiben dürfen. Die Recyclinghöfe und die Häckselplätze im Landkreis haben wie gewohnt zu den bisherigen Zeiten geöffnet.

### **Entsorgungszentren, Recyclinghöfe und Häckselplätze nur in dringenden Fällen nutzen**

Der Abfallwirtschaftsbetrieb des Landkreises tut derzeit alles Mögliche, um seine Entsorgungseinrichtungen in Eberstadt und in Schwaigern-Stetten, die Recyclinghöfe, Häckselplätze und Erddeponien weiterhin geöffnet zu halten. Kunden sollten aber Anlieferungen auf dringende Fälle beschränken, wie zum Beispiel Haushaltsauflösungen.

Zum Schutze von Ansteckungen sowohl der Kunden wie auch des Personals ist es jedoch erforderlich, dass Kunden die allgemeinen Verhaltensregeln (2-Meter-Abstand) einhalten und auch den Anweisungen des Personals strikt folgen. Da ab sofort nur noch eine begrenzte Zahl von Anlieferern gleichzeitig auf das Gelände dürfen, sollten sich Kunden auch auf längere Wartezeiten einstellen. Außerdem sollte die Bezahlung in den Entsorgungszentren und auf der Deponie Heuchelberg ausschließlich mit EC-Cash erfolgen. Bei den kleineren Deponien besteht diese Möglichkeit nicht. Durch die derzeitige Lage kann es zu kurzfristigen Änderungen kommen. Es empfiehlt sich deshalb, vorab immer auf der Homepage des Landkreises sich über den aktuellen Stand zu informieren. Ausdrücklich weist der Abfallwirtschaftsbetrieb darauf hin, dass seine Einrichtungen nur den Bewohnern des Landkreises Heilbronn zur Verfügung stehen und die Einhaltung dieser Vorgabe auch kontrolliert wird.

## **Das Landratsamt ist für den Kundenverkehr geschlossen.**

### **Coronavirus**

**Das Landratsamt ist seit Dienstag, 17. März 2020, für den Kundenverkehr geschlossen.** Ausschließlich in dringenden Angelegenheiten besteht die Möglichkeit, in der Zulassungsstelle, dem Ausländeramt und dem Bereich Migration und Integration einen Termin zu vereinbaren.

Die Terminvergabe erfolgt vorrangig online auf der Homepage [www.landkreis-heilbronn.de](http://www.landkreis-heilbronn.de) oder alternativ **telefonisch zwischen 8 und 12 Uhr unter 07131/994-8080**. Geöffnet haben diese Bereiche montags bis freitags von 8 bis 12 Uhr, mittwochs zusätzlich von 14 bis 18 Uhr. Die jeweiligen Eingänge sind ausgeschildert. In allen anderen Bereichen werden Sie gebeten, dringende Anliegen telefonisch oder per E-Mail mit den jeweiligen Ansprechpartnern zu klären.

Bei Fragen zum Thema Coronavirus wenden Sie sich bitte ausschließlich an die gemeinsame **Hotline** der SLK-Kliniken sowie der Gesundheitsämter der Stadt und des Landkreises Heilbronn unter Tel. 07131/4933333.



## *Standesamtliche Nachrichten*

### **Geburt**

Cleo, Tochter von Sebastian Frank und Imke Frank-Holzinger, Schwaigern, am 13. März 2020 in Heilbronn.

### **Sterbefall**

Irmgard Horvath geb. Hering, Schwaigern, am 23. März in Schwaigern.

### **Herzlichen Glückwunsch!**

27.03. Herrn Daniel Maichin, Schwaigern, zum 80. Geburtstag.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 (2) Bundesmeldegesetz (BMG), Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere.

**Die Stadt Schwaigern veröffentlicht die Jubiläen im Amtsblatt und der Heilbronner Stimme. Ist ein Jubilar/Jubilarin mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden, sollte dies dem Standesamt, Frau Krebs, Zimmer E.12, Tel. 2128 rechtzeitig mitgeteilt werden.**

**Alle Ehejubilare werden bezüglich der Veröffentlichung noch einmal separat von uns angeschrieben.**



## *Ende des amtlichen Teils*



## *Sonstige Bekanntmachungen*

### **Mediathek**

#### **Das Angebot der Mediathek gibt es zur Zeit nur online!**

Der Coronavirus hat unser Leben verändert und leider können Sie für sich und Ihre Familie seit 14. März keine Bücher, Hörbücher, Spiele oder DVDs aus der Mediathek besorgen.

#### **Aber online ist dies möglich!**

Einfach mit Ihrer Ausweisnummer und Ihrem Passwort (in der Regel ist dies das Geburtsdatum TT.MM.JJJJ) unter [www.onleihe-hn.de](http://www.onleihe-hn.de) einloggen und unter fast 70.000 Medien auswählen. Es stehen neben Romanen, Sachbüchern und Kinderbüchern auch über 150 verschiedene Zeitschriften- und viele Zeitungsabos zur Verfügung.

**Falls Sie die Onleihe noch nie genutzt haben** stehen Ihnen unter <https://bit.ly/onleihetutorials> verschiedene Videos oder unter <https://bit.ly/onleihe-ratgeber> eine ausführliche PDF-Ratgeber-Broschüre zur Verfügung.

**Ihr Ausweis ist abgelaufen?** Auch dies ist kein Problem. Rufen Sie uns an und für 10 €, die wir von Ihrem Konto abbuchen, können Sie wieder die Onleihe und natürlich später auch unseren physischen Bestand für 12 Monate nutzen.

**Sie sind an diesem Angebot interessiert, haben aber noch keinen Ausweis?** Auch hier können wir helfen. Rufen Sie uns an und wir schicken Ihnen ein Anmeldeformular und eine Abbuchungsermächtigung zu. Innerhalb weniger Tage erhalten Sie dann Ihren Ausweis zugeschickt.

Telefonisch Sie erreichen uns Mo. – Fr. von 9.00 – 12.00 Uhr und Di. – Do. von 14.00 – 17.00 Uhr unter Tel. 07138/3990. Unsere Mailadresse lautet [mediathek@schwaigern.de](mailto:mediathek@schwaigern.de).

## Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

Der Diakonieladen und auch die Spendenannahme bleiben auf jeden Fall bis **Montag, 20. April, geschlossen**.

Wir danken für Ihr Verständnis und wünschen allen unseren SpenderInnen und KundInnen eine behütete Zeit, ein gesegnetes, wenn auch anderes Osterfest und freuen uns darauf, Sie bald wieder gesund bei uns begrüßen zu dürfen.

Diakonieladen Hand in Hand, Gemminger Str. 1. Tel. 6820374

## AVG passt Fahrplanangebot für Stadtbahnen wegen Corona-Pandemie an

*Verkehrsbestriebe Karlsruhe reduzieren Nightliner-Verkehre*

Mit Blick auf die aktuelle Entwicklung der Coronavirus-Pandemie wird die Albtal-Verkehrs-Gesellschaft (AVG) das Fahrplanangebot bei allen Stadtbahnlinien anpassen. Das Land Baden-Württemberg als Aufgabenträger hatte eine Leitlinie für den Regionalverkehr auf der Schiene bekannt gegeben. Demnach sollen ab dem 23. März alle Eisenbahnverkehrsunternehmen ein ausgedünntes, aber stabiles Grundangebot für berufsbedingt notwendige Fahrten zur Verfügung stellen.

### Geänderter Takt bei den Linien S1/S11 ab dem 23. März

Deshalb dünnt die AVG in einer ersten Stufe das Fahrplanangebot auf den **Linien S1/S11** ab Montag, 23. März, aus. Die Fahrplanreduzierung ist ein notwendiger Schritt, um die Zuverlässigkeit der verbleibenden Fahrten zu gewährleisten. Die AVG bittet ihre Fahrgäste um Verständnis. Die geänderten Fahrpläne sind bereits online in den Reiseauskunftsmedien des KVV ([www.kvv.de](http://www.kvv.de)) und des Landes Baden-Württemberg ([www.efa-bw.de](http://www.efa-bw.de)) abrufbar.

Um für einen ausreichenden gesundheitlichen Schutz der Fahrgäste zu sorgen, setzt die AVG zudem längere Züge ein und führt alle Fahrten in Doppeltraktion durch. Durch die damit erweiterten Platzkapazitäten können die Fahrgäste während der Fahrt den von den Gesundheitsbehörden empfohlenen Mindestabstand zu anderen Fahrgästen einhalten.

### Weitere Fahrplananpassung bei den übrigen Stadtbahnlinien für 30. März geplant

In einer zweiten Stufe wird es ab Montag, 30. März, auch zu Fahrplaneinschränkungen auf den übrigen **Stadtbahnlinien S31/S32, S4, S41/S42, S5/S51/S52, S6, S7/S71, S8/S81 und S9** kommen. Die Planungen befinden sich derzeit in der Vorbereitung. Die AVG wird ihre Fahrgäste zeitnah über diese Anpassungen informieren. Bis einschließlich Sonntag, 29. März, verkehren diese Linien nach ihrem regulären Fahrplan.

## Fokus der Finanzverwaltung liegt auf Unterstützung für Unternehmen

**– starke Verzögerungen bei Alltagsgeschäft zu erwarten.**

Das Finanzministerium hat den Weg freigemacht für steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung von Unternehmen, die wirtschaftlich von der Corona-Pandemie betroffen sind. Dadurch können den betroffenen Betrieben kurzfristig Liquiditätshilfen gewährt werden. Die Antragstellungen und Prüfungen für diese Maßnahmen wurden bereits stark vereinfacht und werden von den Beschäftigten der Finanzämter prioritär bearbeitet. Aus diesem Grund wird es bei den Einkommensteuerveranlagungen in diesem Frühjahr zu teils starken Verzögerungen kommen. Der Beginn der Bearbeitung ist momentan für Anfang April vorgesehen.

Die Bürgerinnen und Bürger können mit der elektronischen Abgabe ihrer Steuererklärung dazu beitragen, dass ihre Erklärung zügiger bearbeitet werden kann. Die Steuerformulare können aus dem Internet heruntergeladen und über Elster elektronisch abgegeben werden. Wer den Service von

„Mein ELSTER“ nutzt, kann außerdem seine Daten aus dem Vorjahr übernehmen, eine unverbindliche Steuerberechnung durchführen und die Möglichkeit der vorausgefüllten Steuererklärung nutzen. Die elektronische Abgabe ermöglicht zudem, Hinweise und Erläuterungen zu den einzelnen Sachverhalten direkt in der Steuererklärung zugeben. Das erspart Nachfragen des Finanzamtes. Belege sollen nicht mitgeschickt werden, sondern werden nur im Bedarfsfall angefordert. Es genügt, diese für eventuelle Rückfragen vorzuhalten.

Das kostenlose Programm ELSTER und weitere Informationen zur Erstellung Ihrer elektronischen Steuererklärung finden Sie unter <https://www.elster.de>

Für allgemeine Fragen zur Steuererklärung können Bürgerinnen und Bürger den Steuerchatbot der baden-württembergischen Steuerverwaltung zur Unterstützung nehmen. Sie finden den Steuerchatbot unter <https://ofd-karlsruhe.fv-bwl.de>.

Zusätzlich bietet die Steuerverwaltung Baden-Württemberg Erklärvideos an, in denen in jeweils rund zwei Minuten dargestellt wird, was in bestimmten Situationen steuerlich zu tun ist oder welche Möglichkeiten das Steuerrecht bietet.

Die Erklärvideos finden Sie über die Startseite der Oberfinanzdirektion Karlsruhe.



## Kirchliche Nachrichten

### Evang. Kirchengemeinden

zum Sonntag Judika, 29. März 2020

#### Für den Leintaldistrikt:

#### LEINTAL-FESTIVAL auf nächstes Jahr verschoben

Das Kernteam zur Vorbereitung des Leintalfestivals hat sich am 12. März entschlossen, unsere Veranstaltung um ein Jahr zu verschieben. Als neues Datum ist der Zeitraum nach Ostern 2021 (5. – 18. April 2021) vorgesehen.

Wir sind sehr froh, dass die Heuchelberg Weingärtner uns auch für diesen Zeitraum ihr Gelände zugesagt haben und fast alle angefragten Referenten und Künstler, sowie die unterstützenden Gruppen und Vereine sich bereit erklärt haben, im nächsten Jahr wieder dabei zu sein.

So hoffen wir, dann unser interessantes Programm mit nur wenigen Änderungen, durchführen zu können. Die Vorbereitungen starten im September.

Wir hoffen, dass bis dahin der Höhepunkt der Corona-Pandemie deutlich überschritten ist.

Für das Kernteam

**Pfarrer Jörg Kohler-Schunk**

#### Schwaigern:

*Pfarramt 1 – Pfarrer Jörg Kohler-Schunk, Tel. 92 06 00*

*Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542*

*E-Mail-Adresse: [pfarramt.schwaigern@elkw.de](mailto:pfarramt.schwaigern@elkw.de)*

*Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 16 Uhr, ab 29.03. bis 18 Uhr, jedoch donnerstags geschlossen.*

Liebe Gemeindeglieder,

so bitter es ist, die aktuelle Lage im Kampf gegen die Ausbreitung des Corona-Virus verbietet uns jegliche öffentliche Treffen innerhalb der Kirchengemeinde.

Darum kann es an den kommenden Sonntagen **keine Gottesdienste in der Stadtkirche** geben.

Die **Glocken** werden dennoch zu den gewohnten Zeiten **läuten** und an die Gottesdienstzeiten erinnern.

**Sie läuten auch am Morgen um 6 Uhr, um 11 Uhr und um 18 Uhr.**

Inzwischen haben die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Diözesen in Baden-Württemberg in ökumenischer Verbundenheit eine weitere Gebetszeit vorgeschlagen, **und zwar jeden Abend um 19.30 Uhr** in der besonders an die von der Corona-Pandemie betroffenen Menschen gedacht wird.

Die Glocken rufen uns zur Andacht und Fürbitte.

Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.

Der Landesbischof schreibt dazu:

*Landesbischof Dr. h. c. Frank Otfried July: „Die Glocken sollen uns daran erinnern, dass wir unser Leben auch in diesen Krisentagen mit dem großen Horizont der Gegenwart Gottes sehen. Die Glocken rufen uns zur Andacht und Fürbitte. Wir denken an die kranken Menschen und alle, die im medizinisch-pflegerischen Bereich, im öffentlichen Dienst, in den Familien und Nachbarschaften für Unterstützung und Hilfe sorgen.*

*Sie sollen uns daran erinnern, dass wir unser Leben auch in diesen Krisentagen mit dem großen Horizont der Gegenwart Gottes sehen.“*

**Inzwischen gibt es auf vielen Kanälen und Medien Gottesdienste**, die Sie zuhause mitfeiern können. Ein ganz einfacher Sonntags-Gottesdienst wird jeden Sonntag vom Deutschland-Funk übertragen (10.00 Uhr DLF – UKW 106.30) – abwechselnd einmal evangelisch, einmal katholisch.

Bekannt und sehr aufwändig ist auch der Fernsehgottesdienst im ZDF – ebenfalls um 10.00 Uhr.

Weitere Radio- und Fernsehgottesdienste finden Sie in den Programmheften.

Eine Gottesdienst-Reihe der Württ. Landeskirche wird in regioTV übertragen:

„Du bist nicht allein!“ heißt diese Reihe, die von den 4 Prälaten unserer Landeskirche gestaltet wird.

Am kommenden Sonntag ist es Prälat Prof. Dr. Christian Rose aus Reutlingen, der den GD hält.

**Die Stadtkirche bleibt geöffnet.** Ab dem kommenden Sonntag, wenn die Uhr wieder auf Sommerzeit umgestellt wurde, ist sie bis 18.00 Uhr geöffnet. Bitte fassen Sie so wenig wie möglich bei einem Besuch an. Die Klinken der Türen werden regelmäßig desinfiziert.

Alle **Pfarrämter** in Württemberg sind auf Weisung des Oberkirchenrats ab sofort geschlossen. Wir sind über Telefon 07138/920600 und/oder E-Mail pfarramt.schwaigern@elkw.de erreichbar. Direkte E-Mails können Sie auch an Pfarrer Kohler-Schunk joerg.kohler-schunk@elkw.de bzw. an Pfarrerin Binder sonja.binder@elkw.de schreiben.

**Aktuelle Informationen** können Sie auf unserer Homepage [www.kirche-schwaigern.de](http://www.kirche-schwaigern.de) oder im Schaukasten nachlesen. Auf der immer aktuellen Homepage der Landeskirche [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de) gibt es Angebote für Gottesdienste und Andachten.

Auch **Geburtstagsbesuche** sind nur noch da möglich, wo es ausdrücklich von den Jubilaren gewünscht ist. Wenn Sie einen Besuch wünschen, dann melden Sie sich bitte im Pfarramt, bei Pfarrerin Binder oder Pfarrer Kohler-Schunk.

**Menschen, die angesichts der derzeitigen Situation und, um eine Ansteckung zu vermeiden, zuhause bleiben möchten und niemanden haben, der für sie einkaufen kann, bieten wir Ihnen an Sie bei Einkäufen und Besorgungen zu unterstützen.** Sie dürfen sich gerne diesbezüglich an die Diakoniestation Leintal Tel. 07138/97300 oder das Pfarramt Tel. 07138/920600 wenden. Wir freuen uns sehr, dass sich aufgrund unseres Aufrufes im letzten Amtsblatt sieben Personen meldeten, die Sie sehr gerne unterstützen möchten. Ich wünsche uns allen, dass wir bald wieder entspannter auf die Situation schauen können.

Gott segne Sie!

Pfarrer Jörg Kohler-Schunk und Pfarrerin Sonja Binder

## Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarrstelle zur Zeit vakant

Sekretärin Ute Rempp

Mail: [Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de](mailto:Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de)

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138 920 663

Homepage: [www.kirche-massenbach.de](http://www.kirche-massenbach.de)

Liebe Gemeinde,

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der Lage und der amtlichen Erlasse unser Gemeindebüro nur per E-Mail oder telefonisch zu den üblichen Öffnungszeiten zu erreichen ist. Wenn Sie ein seelsorgerliches Gespräch wünschen, steht Ihnen unser Pfarrer zur Aushilfe, Kurt Vogelgsang, telefonisch unter Tel. 07269/9608340 gerne zur Verfügung. Bei Fragen oder wenn Sie sonstige Hilfe benötigen, dürfen Sie sich auch gerne an die 1. Vorsitzende Christina Brückmann, Tel. 07138/1473 wenden. Wenn Jede und Jeder von uns auf seine Nachbarn, allein-stehende Menschen, Ältere achtet und diesen Hilfe für Einkäufe, ein offenes Ohr für Telefonate anbietet, dann muss auch niemand in dieser Zeit unter der Isolierung leiden!

Unser Landesbischof July schreibt uns: *„Auch wenn wir heute nur wenig Menschen zu sehen bekommen und uns selbst vielleicht einsam und verlassen fühlen – aus Gottes Blickfeld sind wir nicht geraten. Gott sieht uns, wo immer wir sind. Das schenke Ihnen Halt und Zuversicht auch in den kommenden Wochen, wenn Gottesdienste (nunmehr durch staatliches Verbot) nicht mehr stattfinden können. Über alle erdenklichen Kanäle – per Brief, Telefon, Fernsehen und Internet sowie socialmedia – sind wir als Kirche mit unseren Gemeinden verbunden.“*

Veranstaltungen jeglicher Art, unsere Gottesdienste, auch Taufen und Hochzeiten dürfen – staatlich erlassen – bis auf Weiteres nicht stattfinden. Dennoch werden Sie die Glocken sonntags um 10 Uhr zum Gebet einladen. Beerdigungen finden weiterhin statt, allerdings im Freien unter bestimmten Bedingungen. Unsere kirchlichen Gebäude bleiben weiterhin geschlossen.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für diese schwierige Zeit Gesundheit, viel Weisheit und Zuversicht in den täglichen Herausforderungen. Gott schütze Sie!

### **Aktion „Licht der Hoffnung“**

Wir laden ein zur Aktion „Licht der Hoffnung“ – wir halten uns voneinander fern und sind doch verbunden. Täglich um 20.00 Uhr läuten die Glocken unserer Kirchen. Wir stellen gut sichtbar eine brennende Kerze in unser Fenster, wir beten das Vaterunser und singen „Der Mond ist aufgegangen“ (Ev. Gesangbuch Nr. 482). Besonders liegt uns dabei die 7. Strophe am Herzen: „So legt euch denn ihr Brüder in Gottes Namen nieder. Kalt ist der Abendhauch. Verschon uns, Gott, mit Strafen und lass uns ruhig schlafen und unsern kranken Nachbarn auch.“ Machen Sie doch mit!

### **Kasualvertretung**

Die Kasualvertretung bei Bestattungen hat bis 19.04.2020 Pfarrer Bulmann aus Stetten, Tel. 07138/6285 oder Sie wenden sich ans Gemeindebüro zu den üblichen Öffnungszeiten.

## Stetten am Heuchelberg

([www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de))

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Pfarrer Martin Bulmann

**Wegen der Regelungen von Bund, Ländern und Gemeinden, wie auch von unserer Landeskirche, finden bis auf Weiteres keine Gottesdienste, Gruppen und Kreise statt. Der Kindergarten hat ebenso geschlossen.**

Der Oberkirchenrat hat alle Gottesdienste bis auf weiteres ausgesetzt. Auch in der Karwoche und an Ostern wird das Evangelium nicht im Predigtgottesdienst der Gemeinde verkündet, sondern in anderer Form, etwa in Hörfunk und Fernsehen oder im Internet.

Die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg, die Zusammenkünfte in Kirchen verbietet, gilt Stand heute (24.3.) bis zum 15. Juni 2020. Allerdings sind Einzelregelungen kürzer befristet, wie z. B. die Schließung der Schulen bis zum 19.4. Somit kann davon ausgegangen werden, dass je nach Verlauf der Corona-Pandemie die Dauer des Verbots variabel ist.

#### **Hilfe beim Einkauf, Seelsorge und Beratung**

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt unter der Telefonnummer 6285. Pfarrer Bulmann ist in der Regel erreichbar oder der Anrufbeantworter ist geschaltet.

#### **Geburts- und Krankenbesuche**

Die Geburts- und Krankenbesuche durch die Besuchsdienste sind nicht gestattet. Wenn Sie Hilfe benötigen, rufen Sie im Pfarramt an.

#### **Bestattungen**

Beerdigungen unter freiem Himmel sind zulässig, wenn sie im engsten Familienkreis abgehalten werden. Es dürfen nicht mehr als zehn Personen anwesend sein. Die Anwesenden sind nach Vorgabe der Behörden in eine Liste einzutragen für eine spätere Nachvollziehbarkeit. Die begleitenden Seelsorge- und Vorbereitungsgespräche sollten in möglichst kleinem Kreis geführt werden. Auch Telefongespräche oder andere moderne Formen (MS Teams, Skype) sind möglich.

#### **Gottesdienste**

Sie sind eingeladen, die Gottesdienste in den Medien mitzufeiern. Auf Bibel TV und in den öffentlich-rechtlichen Fernsehprogrammen sind Gottesdienste am Sonntag zu empfangen. Ebenso gibt es über BibelTV gute geistliche Programme unter der Woche.

Im Internet gibt es Gemeinden, die ihren Gottesdienst ohne Besucher live übertragen. Die Angebote sind vielfältig. Eine Liste dazu gibt es unter „Gemeindeleben online“ auf der Homepage unserer Landeskirche unter [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de). Empfehlen möchte ich Ihnen den Kurzgottesdienst aus Walheim mit Pfarrer Christian Lehmann oder die Gottesdienstreihe der Prälaten „Du bist nicht allein“. Auch bei Youtube gibt es viele Angebote.

#### **Pfarramt und Gemeindebüro**

Pfarramt und Gemeindebüro sind für den Publikumsverkehr geschlossen. Bitte melden Sie sich per Telefon oder E-Mail. Pfarrer Bulmann ist auch über Skype (Martin Bulmann) oder Microsoft Teams erreichbar.

#### **Aktuelle Informationen**

Aktuelle Informationen zur Kirchengemeinde bekommen Sie über die Homepage der Kirchengemeinde unter [www.kirche-stetten.de](http://www.kirche-stetten.de).

Sie können auch eine E-Mail ans Pfarramt schreiben, an [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de).

Informationen über die Regelungen in unserer Landeskirche gibt es unter [www.elk-wue.de](http://www.elk-wue.de). Dort finden Sie auch geistliche Impulse und Einladungen zum Gebet.

Über [www.schwaigern.de](http://www.schwaigern.de) bekommen sie alle Informationen zu den Regelungen von Landesregierung und Stadt Schwaigern.

#### **Und nun?**

Wir stecken unseren Kopf nicht in den Sand, sondern falten unsere Hände zum Gebet. Unsere Glocken läuten mehrere Male am Tag und erinnern uns an die Gebetszeiten unserer Tradition. Inzwischen gibt es auch besondere Initiativen, die zu bestimmten Zeiten zum Gebet aufrufen, so z. B. jeden Abend um 20 Uhr für 5 Minuten. Wir vertrauen darauf, dass über Bitten und Verstehen Gottes Segen wirkt. Diesem Segen befehlen wir die Menschen in unserer Gemeinde, in unseren Dörfern und in unserem Land an, ganz besonders die, die Hilfe brauchen, und die, die anderen helfen.

„Denn Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit.“ 2. Tim. 1,7

#### **Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.**

Weitere Infos und unser Logo unter [www.chris-stetten.de](http://www.chris-stetten.de)

#### **Kinder- und Jugendarbeit in Zeiten von Corona**

Das Evangelische Jugendwerk in Württemberg (ejw) hat unter [www.zuhauseumzehn.de](http://www.zuhauseumzehn.de) eine Sammlung vielfältiger Ideen der (digitalen) Freizeitgestaltung für Kinder und Jugendliche gestartet. Das dortige Angebot wird fortlaufend ergänzt.

#### **Bibel- und Hauskreise über Skype, Gebetstreffen**

Über eine Rundmail an die ChriS-Mitarbeiter könnt Ihr Euch zu Bibelkreisen und Gebetstreffen verabreden.

#### **Kindergottesdienst**

Jeden Sonntag um 10 Uhr gibt es einen Kindergottesdienst auf [www.kinderkirche-wuerttemberg.de](http://www.kinderkirche-wuerttemberg.de).

Samstags, montags und mittwochs um 18 Uhr gibt es eine Biblische Gute-Nacht-Geschichte auf [www.kirche-mit-kindern.de](http://www.kirche-mit-kindern.de).

#### **Niederhofen**

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285,

Mail: [Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de](mailto:Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de)

Das Gemeindebüro ist leider vorerst geschlossen. Sie können sich aber gerne per Mail an Simone Schilling wenden:

E-Mail: [ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de](mailto:ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de)

Internet: [www.kirche-niederhofen.de](http://www.kirche-niederhofen.de)

**Leider können unsere Veranstaltungen weiterhin nicht stattfinden.**

#### **Kinder- und Jugendarbeit digital**

Damit die Jugendgruppen und Gottesdienste nicht ganz wegfallen, gibt es von verschiedenen Anbietern digitale Angebote. Einige davon haben wir auf unserer Internetseite unter „Termine der Woche“ verlinkt. Wir laden alle herzlich ein, davon Gebrauch zu machen.

z. B.

**So.** ab 9.30 Uhr Online Kindergottesdienst

**Mo.** 18.45 Uhr Online Jungschar

#### **Angebote zur Hilfe**

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt. Pfarrer Bulmann ist in der Regel telefonisch oder per Mail erreichbar.

Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden. Telefon: 07138/8179130 oder per Mail: [Ute.Kolewe@lgv.org](mailto:Ute.Kolewe@lgv.org)

Für praktische Unterstützung (z. B. Einkauf) können Sie sich auch gerne melden bei: Magda Bach, Tel. 67258, Handy 0157/30839380 oder Ute Bissinger, Tel. 93011, Handy 0160/90522503. Alle, die bereit sind praktisch zu helfen (z. B. für jemand die Einkäufe übernehmen) bitte ebenfalls bei Magda Bach oder Ute Bissinger melden. Herzlichen Dank!

*Habe ich dir nicht geboten: Sei getrost und unverzagt? Lass dir nicht grauen und entsetze dich nicht; denn der HERR, dein Gott, ist mit dir in allem, was du tust. (Josua 1,9)*

Weitere Infos die das ganze Pfarramt Stetten-Niederhofen betreffen finden Sie unter kirchliche Nachrichten Stetten.

#### **Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern**

##### **und EC-Jugendarbeit**

**Schwaigern, Falltorstraße, F 4**

##### **Unser Online-Angebot**

Da momentan keine Gottesdienste und Gruppenveranstaltungen stattfinden können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs. Für Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen, gibt es das Andachts-Telefon. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369750**. Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte, bitte einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es i.d.R. jeden Freitag.

**F4 hilft ...** Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: 0157/37234570 oder 07138/2369645, [mark.buehner@lgv.org](mailto:mark.buehner@lgv.org)

Ute Sauer: 07138/6820 215, [ute.sauer@lgv-schwaigern.de](mailto:ute.sauer@lgv-schwaigern.de)

Armin Schmalzhaf: 0178/3637365, [armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de](mailto:armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de)

Alle, die den Live-Stream von **JesusHouse** letzte Woche verpasst haben, können die Abende noch mal anschauen unter: [www.jesushouse-live.de](http://www.jesushouse-live.de).

## Liebezeller Gemeinschaft Stetten

Wegen der aktuellen Ausnahmesituation finden vorerst keine Bibel- und Gemeinschaftsstunden statt.

*Wir weisen gerne auf folgende Angebote hin:*

Gottesdienste im ERF-Radio, Bibel-TV oder [www.lgv.org](http://www.lgv.org). Außerdem stellt der SCM-Bundes-Verlag christliche Zeitschriften (digital) kostenlos zur Verfügung: [microshop.bundes-verlag.net](http://microshop.bundes-verlag.net).

In aller Ungewissheit dürfen wir wissen: Gott steht uns zur Seite. „Der Friede Gottes, der höher ist als alle Vernunft, wird eure Herzen und Sinne in Christus Jesus bewahren.“ Philipper 4,7.

Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe brauchen, können Sie sich gerne an Ute Kolewe, Pastoraldiakonin im LGV, wenden: Telefon 07138/8179130 oder [Ute.Kolewe@lgv.org](mailto:Ute.Kolewe@lgv.org)

## Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

### Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Auf Grund der aktuellen Lage finden bis auf weiteres **keine Veranstaltungen** statt.

Es sind alle regelmäßigen und besonderen Termine und Veranstaltungen abgesagt. Welche Termine im Einzelnen nachgeholt werden, steht zur Zeit noch nicht fest.

Anstatt eines Gottesdienstes am Sonntagmorgen wird es eine Übertragung per Livestream geben.

Dazu wurde eine Einladungs-E-Mail an alle Gottesdienstbesucher geschickt. Sollten ihr sie nicht bekommen haben, oder solltet ihr dazu Fragen haben, könnt ihr euch an Manuel Schoch wenden.

Es ist kein Kleinglaube, wenn wir nun den Gemeindebetrieb auf ein Mindestmaß reduzieren. Es ist viel mehr Teil des verantwortungsvollen und liebevollen Umgangs miteinander. Denn unsere älteren Geschwister sind besonders gefährdet. Die Bibel lehrt uns, dass wir eine Verantwortung für unsere Gemeinde und unser Umfeld haben. Dem möchten wir gerecht werden.

## Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142,

Pastoralreferentin Beck 017631546037

**Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern, Weststraße 7**

Telefon 07138/7142, Fax 07138/4935

E-Mail: [stmartinus.schwaigern@drs.de](mailto:stmartinus.schwaigern@drs.de)

Bürozeiten: Dienstag 8 – 12 Uhr, Mittwoch 10 – 12 Uhr,

Donnerstag 16 – 18 Uhr

**Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4** Massenbachhausen,

[stkilian.massenbachhausen@drs.de](mailto:stkilian.massenbachhausen@drs.de)

Telefon 071387292, Fax 07138945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Leingarten

Telefon 07131/401504, Fax 07131/401584,

Mo. 9 – 12 Uhr, Di. 15 – 18 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr

## Seelsorgeeinheit

### Christsein in Coronazeiten

Selbst wenn unsere gemeinschaftlichen Gottesdienste in den Kirchen vorerst nicht stattfinden können und dazu gehört auch die Karwoche von Palmsonntag bis Ostern, so haben wir doch vielfältige Möglichkeiten unser Christsein in Wort und Tat zu leben.

Unser **Glockengeläut** am Morgen (7 Uhr), Mittag (12 Uhr) und Abend (19 Uhr) kann mehr sein als nur ein Geräusch, das wir Zuhause nebenher wahrnehmen. Auch unsere evangelische Stadtkirche läutet zeitversetzt jeweils eine Stunde zuvor. Lassen wir uns davon berühren, indem wir ihren Klang neu entdecken und bewusst als Anklang hören. Um 19.30 Uhr läuten die Glocken beider Kirchen und laden zum Gebet für die Kranken und die Helfer in der Coronakrise ein.

Wir können das Läuten mit einem kurzen Gebet verbinden. Dieses soll und kann ja unseren Tag strukturieren, wenn wir so wie jetzt viel mehr Zeit Zuhause verbringen.

Wer es hört und nutzt, kann damit ein (kurzes) Gebet verbinden. Früher betete man ganz bewusst z. B. mittags den Angelus, den Engel des Herrn, bzw. ein Morgen- und Abendgebet. Man kann das Gebet im Tageslauf durchaus praktizieren und wiederbeleben. Einen reichen Schatz an Gebeten bietet uns unser Gesangbuch. Das Gotteslob ist viel mehr als ein Liederbuch, gehen sie auf Entdeckungstour. Wer es noch nicht hat, kann es z. B. im örtlichen Buchhandel bestellen (Ausgabe Rottenburg/Freiburg) und bekommen.

Natürlich bietet sich besonders das **Gebet** Zuhause an, als Einzelne, in der Familie mit den Kindern. Das kann für viele eine Chance der Wiederbelebung sein, sofern sie es bisher nicht in ihren Alltag integriert haben, z. B. beim intensiven Händewaschen. Von Einzelnen weiß ich, dass sie es praktizieren und ihm Raum geben. Ich habe zudem das Judentum mit seinen Festen und Feiern im Blick, das den familiären Aspekt sehr intensiv pflegt (Sabbat, Pesach etc.) und so durchaus beispielhaft auch für uns sein kann.



## Vereinsmitteilungen



## Schwaigern

### Tennisclub Schwaigern

#### Aktuelle Corona-Mitteilung des WTB

Die **Verbandsrunde Sommer 2020** beginnt nicht wie ursprünglich geplant im Monat Mai. Sollten es die Entwicklungen zulassen, ist der Start des kompletten Mannschaftswettspielbetriebs für den Monat Juni vorgesehen.

#### Absage Weißwurstfrühstück am Ostermontag

Liebe Tennisfreunde, unser beliebtes Weißwurstfrühstück und Osterhasensuchen am Ostermontag, 13.04., müssen wir aus gegebenem Anlass leider absagen.

### Wanderfreunde 1984 Schwaigern

Wegen der derzeit angespannten und unklaren Lage hat der Vorstand beschlossen, dass alle **Wanderfahrten bis Ende Juni ausgesetzt** sind. Zudem wurde beschlossen, die diesjährigen **Wandertage in Schwaigern (10. und 11. Juni)** schweren Herzens **abzusagen**. Wir bitten um Verständnis.

### Musikverein Stadtkapelle Schwaigern

#### Zur Sicherheit!

Wir hatten für unser geplantes Konzert „Schöne Stunden mit Musik“ am Samstag, 28.03., lange geprobt, viel beraten und schon einiges vorbereitet. Es fällt aus – zum Schutz von uns allen! Wir freuen uns darauf, irgendwann mal wieder gemeinsam musizieren zu dürfen und hoffen, dass wir alle diese schlimme Zeit unbeschadet überstehen werden. In diesem Sinne: Bitte gesund bleiben!

### SchachFreunde Schwaigern

#### Kinder-Schachkurs trotz Corona

In Abstimmung mit den Eltern setzen die SchachFreunde den Anfänger-Schachkurs für Kinder fort. Es wurde auf digitale Übermittlung des Lernstoffes umgestellt, und die Kinder üben zu Hause fleißig weiter. Am Ende steht die Prüfung zum Bauerndiplom des Deutschen Schachbundes – entweder dann wieder herkömmlich analog „face to face“ im Vereinsheim oder eben auch digital, das bleibt abzuwarten. Die Kinder schaffen das.

#### SchachFreunde bereiten online-Schachspielangebot vor

Auch bei uns ruht der Spielbetrieb im städtischen Vereinsgebäude, aber das Vereinsleben geht weiter. Wir verlegen unser Vereinsheim einfach ins Internet.

Kaum eine Sportart kann besser und wirklichkeitsnäher digital ausgeübt werden als der Schachsport. Die Verantwortlichen der SchachFreunde Schwaigern arbeiten an einem online-Angebot zum Schachspielen und Austragen von Schachturnieren speziell für Mitglieder und Freunde des Vereins. Sobald das Online-Vereinsheim „steht“, folgen weitere Informationen zu unseren Internet-Schachturnieren. Lassen Sie sich überraschen – und freuen Sie sich drauf!  
[www.sf-schwaigern.de](http://www.sf-schwaigern.de)

### **Deutsches Rotes Kreuz Ortsverein Schwaigern Die Blutspende am 3. April in Massenbach wurde abgesagt.**

Es sind nun in Baden-Württemberg 6 Blutspendezentren eingerichtet und die Spender sind eingeladen, sich vorab digital anzumelden, um größere Menschenansammlungen zu vermeiden.

Sie können Blut spenden **in Neckarsulm am 27.03.** in der **Sporthalle in der Ballei** von 14 – 19 Uhr

- nur mit Terminreservierung über die Homepage [www.drk-blutspende.de](http://www.drk-blutspende.de)

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Wir testen im Rahmen der Blutspendeaktion nicht auf Corona!
- Achten Sie auf einen Mindestabstand von 1,5 Metern zu Ihren Mitmenschen.
- Bringen Sie zum Ausfüllen des Anamnesebogens Ihren eigenen Kugelschreiber mit.

Wenn Sie sich gesund und fit fühlen, können Sie Blut spenden. Auch in Zeiten des Coronavirus benötigen wir Blutspenden, damit die Patienten weiterhin sicher in Therapie und Notfallversorgung behandelt werden können. Zu Ihrer eigenen Sicherheit werden wir besondere Vorkehrungen am Blutspendetermin treffen.

### **NABU Naturschutzbund Schwaigern u.U.**

Liebe NABU-Mitglieder, die weltweite Pandemie führt uns einmal mehr vor Augen, wie unmittelbar wir mit unserer Umwelt verbunden sind, auch wenn wir das oftmals vergessen. Wir sind ein Teil des Ganzen und stehen als Mensch nicht über der Natur. Alle Aktivitäten und Monatstreffs finden nicht statt und können zu einem späteren Termin nachgeholt werden. Beobachten Sie vor Ihrem Haus die Natur, das Vogelkonzert, die Frühjahrsblüher und die ersten Wildbienen. Sie können uns Bilder aus Ihrem Garten oder Haus schicken, was da wächst oder fliegt, auf Facebook NABU Schwaigern und Umgebung. Bleiben Sie gesund!

### **Förderverein für den Tierpark im Leintal**

#### **Helfen Sie den Tieren des Leintalzoos mit Ihrer Spende!**

Aufgrund der Ausbreitung des Coronavirus musste der Leintal-zoo vorübergehend für Besucher schließen. Da sich der kleine Tierpark fast ausschließlich über Eintrittsgelder finanziert, ist er nun besonders auf Ihre Hilfe angewiesen. Jeder Betrag hilft, die Tiere weiter zu versorgen!

Spendenkonto des Fördervereins für den Leintalzoos e.V.: IBAN: DE25 6205 0000 0011 7683 00. Weitere Informationen, wie Sie uns unterstützen können entnehmen Sie unserer Homepage [www.tierpark-schwaigern.de](http://www.tierpark-schwaigern.de). Herzlichen Dank!

### **Arbeitskreis Eine Welt**

Um den Einkauf fairer Waren noch zu ermöglichen, wird der Weltladen samstags und mittwochs von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr öffnen. Benötigte Waren können Sie gerne bestellen und zu den Öffnungszeiten abholen. Darüber hinaus bieten wir einen kostenlosen Lieferservice für Gesamt Schwaigern an.

So erreichen Sie uns: Telefonisch: 810048 (auch AB), 0176-66713949 (auch WhatsApp und SMS), oder per Mail [christel.mayer@gmx.net](mailto:christel.mayer@gmx.net)

### **Children's Nest**

#### **Corona-Virus erreicht Sambia**

Sambia bleibt vom Corona-Virus nicht verschont. Bereits am Abend des 13.3. erklärte die sambische Regierung Deutschland, Frankreich und Spanien als Hochrisiko-Herkunftsländer. Seit 20.3. bleiben alle Schulen und Universitäten geschlossen, Großveranstaltungen sind verboten. In Anbetracht des sambischen Gesundheitssystems und der verschiedenen Vorerkrankungen in der Bevölkerung wie HIV, Tuberkulose und Diabetes ergriff die sambische Regierung keine voreiligen, sondern wichtige Maßnahmen für Sambia.

Dem Waisenhaus fehlen nach der Rückkehr der Freiwilligen nicht nur wichtige Mitarbeiter, inzwischen bereitet sich auch Children's Nest auf die Corona-Pandemie vor. Die Hygienemaßnahmen werden verbessert und notwendige Einkäufe getätigt. Sie möchten in dieser Krise dem Waisenhaus Children's Nest helfen? Dies können Sie im Gebet oder auch finanziell mit einer Spende auf das Spendenkonto bei der Kreissparkasse Heilbronn IBAN: DE39 6205 0000 0000 3214 66. Vielen herzlichen Dank!

### **Jahrgang 1956 Schwaigern**

Aus gegebenem Anlass nachfolgende Information:

Leider müssen wir unsere **Goldene Konfirmation** (es findet kein Gottesdienst statt) sowie die **Jahrgangsfeier** im Lamm Schwaigern am Sonntag, 29. März 2020, **absagen**. Die bereits gezahlten Gelder werden euch zurück überwiesen.

### **Jahrgang 1940 Schwaigern**

Leider zwingt uns die Coronaepidemie, die im Mai geplante **Jahrgangsfeier abzusagen**. Die bereits auf unser Konto überwiesenen Kostenanteile werden zurückbezahlt. Hoffentlich können wir die Feier irgendwann nachholen. Ob der geplante Herbsttreff am 09.09. stattfinden kann, warten wir ab. Das OG-Team wünscht euch trotzdem ruhige Osterfeiertage, Schutz vor Ansteckung und ein Wiedersehen im Kreise der Klassen- und Jahrgangsangehörigen.



**Massenbach**

### **Bürgergemeinschaft Massenbach**

#### **Absage der ordentlichen Generalversammlung**

Aufgrund der Corona-Pandemie kann unsere Generalversammlung am 03.04.2020 nicht wie geplant stattfinden. Die Versammlung wird zu einem späteren, noch nicht bekannten Termin rechtzeitig einberufen. Bleibt gesund.

### **Gesangverein „Eintracht“ Massenbach**

**Chor „MEZZOFORTE“** – es finden bis auf weiteres keine Singproben statt.

### **LandFrauenverein Massenbach**

Alle Vorträge und Treffen sind für die nächsten Wochen abgesagt. Bleiben Sie gesund.



**Stetten a. H.**

### **Sportschützenverein Heuchelberg**

**Vereinsenioren:** Ergebnisse vom Kreisseniorenschießen in Neckarwestheim am 11.03.:

**LG 1:** Karl Burock 2. Platz 415 Ringe, Rüdiger Schoch 4. Platz 389 Ringe, Trude Friedrich 5. Platz 384,5 Ringe.

**LG 2:** Martin Mann 2. Platz 415 Ringe, Kurt Wendl 3. Platz 411,8 Ringe, Hans-Jürgen Friedrich 5. Platz 403 Ringe.

**LG 3:** Hans-Jürgen Ludwig 3. Platz 392, 1 Ring, Alfred Scholz 4. Platz 349, 2 Ringe. **LP 1:** Karl Burock 1. Platz 415, 1 Ring.

Wie es weitergeht, erfahrt Ihr rechtzeitig.



## Parteien und Wählervereinigungen

### **CDU-Stadtverband Schwaigern**

#### **Telefonsprechstunde der Landtagsabgeordneten Friedlinde Gurr-Hirsch**

Die Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch bietet ihre nächste Bürgersprechstunde als Telefonsprechstunde an am Freitag, 27. März, von 9.00 bis 10.00 Uhr unter der Telefonnummer 07131/701541. In dieser Zeit ist Frau Gurr-Hirsch für die telefonisch zu sprechen und hat für Ihre Wünsche und Anregungen ein offenes Ohr. Auf Gespräche und Anregungen freut sich Ihre Landtagsabgeordnete Friedlinde Gurr-Hirsch.

### **SPD-Ortsverband Schwaigern-Massenbachhausen**

#### **Teil 2 des Berichts von der Mitgliederversammlung des SPD-Ortsvereins Schwaigern/Massenbachhausen am 11. März 2020:**

Breiten Raum nahm in der Diskussion das geplante Projekt „Integratives Wohnen“ in der Kernerstraße ein. Nach dem Bericht der SPD-Gemeinderäte diskutieren die anwesenden Mitglieder intensiv die Chancen und Risiken des Beschlusses des Gemeinderats eine Teilfläche des Grundstücks an der Kernerstraße an die Hoffnungsträger-Stiftung zu verkaufen. In dem am Ende der Diskussion gefassten Beschluss stellt sich die Mitgliederversammlung ohne Gegenstimmen bei einer Enthaltung hinter den Beschluss des Gemeinderats und unterstützt damit die Meinung der SPD-Gemeinderatsfraktion. Dabei wurde besonders betont, dass in einer Zeit, in der Rassismus, Fremdenhass, Antisemitismus und Intoleranz immer mehr um sich greifen, in der fremdenfeindliche Gewalttaten in erschreckendem Maß zunehmen, in der rechtspopulistische Parteien Zulauf haben, es die Pflicht aller demokratischen Kräfte sei, durch eine Politik der Integration ein friedliches Zusammenleben von Menschen unterschiedlichster Herkunft zu ermöglichen.

### **Bündnis 90/Die Grünen**

#### **Kreisbüro bleibt für Publikumsverkehr geschlossen**

Aus aktuellem Anlass bleibt das Grüne Kreisbüro Heilbronn in der Kaiserstraße 17 vorerst für den Publikumsverkehr geschlossen. Zu den Bürozeiten am Dienstag von 14 bis 17 Uhr und am Donnerstag von 10 bis 13 Uhr ist das Büro weiterhin telefonisch erreichbar.

Tel. 07131/162416, E-Mail: [mail@gruene-heilbronn.de](mailto:mail@gruene-heilbronn.de)



## Anzeigen

*für evtl. Druckfehler  
keine Haftung!*

*Anzeigenannahme: Tel. 071 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: [verlagsdruck-kubsch@t-online.de](mailto:verlagsdruck-kubsch@t-online.de)*